

03.12.12

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AV - Fz - In - Wi

zu **Punkt ...** der 904. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 2012

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen,
zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfall-
beauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),**

**der Ausschuss für Agrarpolitik und
Verbraucherschutz (AV),**

der Finanzausschuss (Fz) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Hauptempfehlung zu Ziffern 7, 8, 19, 29 und 30

- Fz 1.* Zu Artikel 1 (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV))
- Bei Annahme entfallen die Ziffern 2 bis 30 und die Ziffern 95 bis 101
- Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1**Vierte Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes****(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)****§ 1****Genehmigungsbedürftige Anlagen**

(1) Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung. Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen.

(2) Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für
 - a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
 - c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.

* Ziffer 1 endet auf Seite 13

(3) Die im Anhang bestimmten Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

(4) Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer Genehmigung.

(5) Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung.

(6) Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen; hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.

(7) Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die eine Behörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Gefahrenabwehr sichergestellt hat.

§ 2

Verfahrensart

(1) Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Kann eine Anlage vollständig verschiedenen Anlagenbezeichnungen im Anhang zugeordnet werden, so ist die speziellere Anlagenbezeichnung maßgebend.

Anhang

Mischungsregel

Wird in Anlagenbeschreibungen unter Nummer 7 auf diese Mischungsregel Bezug genommen, errechnet sich die Produktionskapazität **P** beim Einsatz tierischer und pflanzlicher Rohstoffe wie folgt:

$$\mathbf{P} = \begin{cases} 75 & \text{für } \mathbf{A} \geq 10 \\ [300 - (22,5 * \mathbf{A})] & \text{für } \mathbf{A} < 10 \end{cases}$$

wobei **A** den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Rohstoffe an den insgesamt eingesetzten Rohstoffen darstellt.

Legende

Nr.: Ordnungsnummer der Anlagenart

Anlagenbeschreibung:

Die vollständige Beschreibung der Anlagenart ergibt sich aus dem fortlaufenden Text von der 2. bis zur jeweils letzten Gliederungsebene der Ordnungsnummer.

Nr.	Anlagenbeschreibung
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie
1.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;
1.2 1.3	(nicht besetzt)
1.4 1.4.1	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotor, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
1.4.2	anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
1.5	(nicht besetzt)
1.6	Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Windkraftanlage mit 20 oder mehr einzelnen Windkraftanlagen
1.7	(nicht besetzt)
1.8	(nicht besetzt)
1.9	(nicht besetzt)
1.10	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;
1.11	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler;
1.12	(nicht besetzt)
1.13	(nicht besetzt)
1.14	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle, bituminösem Schiefer mit einem Energieäquivalent von 20 Megawatt oder mehr, anderen Brennstoffen als Kohle oder bituminösem Schiefer, insbesondere zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Energieäquivalent von 20 Megawatt oder mehr
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe
2.1	Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 25 Hektar oder mehr,
2.2	(nicht besetzt)
2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von
2.3.1	500 Tonnen oder mehr je Tag,
2.3.2	50 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit nicht in Drehrohröfen hergestellt,

Nr.	Anlagenbeschreibung
2.4	Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag,
2.5	Anlagen zur Gewinnung von Asbest;
2.6	Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen;
2.7	(nicht besetzt)
2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag,
2.9	(nicht besetzt)
2.10	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag
2.11	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung
3.1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;
3.2	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen,
3.2.1	und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke)
3.2.2	oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde
3.3	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;
3.4	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen
3.5	(nicht besetzt)
3.6	Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr
3.7	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag
3.8	Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen
3.9	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde
3.10	Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren

Nr.	Anlagenbeschreibung
3.11	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 50 Kilojoule oder mehr und die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen 20 Megawatt oder mehr beträgt
3.12 - 3.15	(nicht besetzt)
3.16	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung
4.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von
4.1.1	Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),
4.1.2	sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,
4.1.3	schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen,
4.1.4	stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,
4.1.5	phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen,
4.1.6	halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen,
4.1.7	metallorganischen Verbindungen,
4.1.8	Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis),
4.1.9	synthetischen Kautschuken,
4.1.10	Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel,
4.1.11	Tensiden,
4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,
4.1.13	Säuren wie Chromsäure, Flußsäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren,
4.1.14	Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid,
4.1.15	Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,
4.1.16	Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel,
4.1.17	phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger),
4.1.18	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozide,
4.1.19	Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse,
4.1.20	Explosivstoffen,
4.1.21	anderen Stoffen oder Stoffgruppen als nach Nummer 4.1.1 bis 4.1.20

Nr.	Anlagenbeschreibung
4.1.22	Stoffen oder Stoffgruppen nach Nummer 4.1.1 bis 4.1.21 bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierte chemische Anlagen);
4.2	(nicht besetzt)
4.3	(nicht besetzt)
4.4	Anlagen zum Raffinieren von Mineralöl und Gas
4.5	(nicht besetzt)
4.6	(nicht besetzt)
4.7	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;
5.	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen
5.1	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln nach der Definition der Industrieemissions-Richtlinie, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr.
5.2.	(nicht besetzt)
5.3	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien, ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Kubikmetern je Tag
6.	Holz, Zellstoff
6.1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;
6.2	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag
6.3	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von
7.1.1	Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen
7.1.2	Jungfrauen mit 40 000 oder mehr Jungfrauenplätzen
7.1.3	Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen
7.1.4	Truthühnern mit 40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen
7.1.5 - 7.1.6	nicht besetzt
7.1.7	Mastschweine mit 2000 oder mehr Mastschweineplätzen
7.1.8	Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen

Nr.	Anlagenbeschreibung
7.2	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag
7.3	Anlagen
7.3.1	zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag
7.3.2	zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag
7.4	Anlagen zur Herstellung von Fleisch-, Fisch- oder Gemüsekonserven mit einer Produktionskapazität von
7.4.1	tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen, P Tonnen Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel
7.4.2	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Konserven oder mehr je Tag
7.5	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag
7.6	(nicht besetzt)
7.7	(nicht besetzt)
7.8	Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionskapazität je Tag von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr
7.9	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnissen je Tag
7.10	(nicht besetzt)
7.11	(nicht besetzt)
7.12	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag
7.13	(nicht besetzt)
7.14	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von 12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag
7.15	(nicht besetzt)
7.16	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;
7.17	(nicht besetzt)
7.18	(nicht besetzt)
7.19	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.20	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist

Nr.	Anlagenbeschreibung
7.21	Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.22	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.23	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.24	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker mit einer Produktionskapazität je T300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.25	(nicht besetzt)
7.26	(nicht besetzt)
7.27	Brauereien mit einer Produktionskapazität von 3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag oder 6 000 Hektoliter pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.28	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus 7.28.1 tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel 7.28.2 ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.29	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.30	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.31	Anlagen zur Herstellung von
7.31.1	Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von
7.31.1.1	P Tonnen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen,
7.31.1.2	300 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
7.32	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag
7.33	(nicht besetzt)

Nr.	Anlagenbeschreibung
7.34	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus
7.34.1	tierischen Rohstoffe, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,
7.34.2	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
8.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren von gefährlichen Abfällen
8.1.2	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,
8.1.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
8.2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
8.3	(nicht besetzt)
8.4	(nicht besetzt)
8.5	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag
8.6	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von
8.6.1	gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
8.6.2	nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag
8.6.3	Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung zum Zwecke der Verwertung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag
8.7	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei
8.7.1	gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
8.7.2	nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag

Nr.	Anlagenbeschreibung
8.8	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von
8.8.1	gefährlichen Abfällen,
8.8.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag
8.9	Anlagen zur Behandlung von
8.9.1	nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag
8.10	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei
8.10.1	gefährlichen Abfällen von mehr als 10 Tonnen je Tag
8.10.2	nicht gefährlichen Abfällen von mehr als 50 Tonnen je Tag
8.11	Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden, <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, 2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, 3. zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, 4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, 5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder 6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, 7. mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
8.13	(nicht besetzt)
8.14	Anlagen zum Lagern von Abfällen, ausgenommen von in § 2 Abs. 2 Nrn. 10 und 12 KrWG bezeichneten Abfällen, über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit
8.14.1	einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen, soweit die Lagerung untertägig erfolgt,
8.14.2	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr,
9.	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen
9.1	Anlagen, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dienen, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 000 Tonnen;

Nr.	Anlagenbeschreibung
10.	Sonstige Anlagen
10.1	Anlagen, in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgegangen wird zur 1. Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Stoffe, zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung derselben, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, oder 2. Wiedergewinnung oder Vernichtung dieser Stoffe;
10.2	(nicht besetzt)
10.3	Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abluft (Verminderung von Luftschadstoffen) aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen,
10.4	Eigenständig betriebene Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftiger Anlagen,
10.5-10.9	(nicht besetzt)
10.10	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag

Begründung:

Die Änderung zielt auf eine konsequente 1:1-Umsetzung der europarechtlich nach der IE-Richtlinie und der UVP-Richtlinie zwingend gebotenen Vorgaben im deutschen Immissionsschutzrecht ab.

Hierzu wird zugleich ermöglicht, den Erfüllungsaufwand für die Länder auf das mit der Umsetzung der IE-Richtlinie verbundene, europarechtlich tatsächlich Erforderliche zu reduzieren. Eine überobligatorische Belastung der Länderhaushalte kann somit vermieden werden.

Der neue § 1 Absatz 7 der 4. BImSchV entbindet im Interesse einer schnellen Gefahrenabwehr von Behörden betriebene Anlagen zur Lagerung sichergestellter Stoffe und Gegenstände von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 7 - neu - der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist dem § 1 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die eine Behörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Gefahrenabwehr sichergestellt hat. "

Begründung:

Der Anhang zur neu gefassten 4. BImSchV entbindet Behörden, die von ihnen in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben sichergestellte Stoffe lagern müssen, nicht von der Pflicht zur Einholung einer ggf. erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Somit kann ein kaum lösbarer Konflikt zwischen dem Erfordernis der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflichten und der Pflicht zur Erfüllung der Gefahrenabwehraufgabe entstehen.

Solche Konflikte können z. B. auftreten bei der im Rahmen von Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen erfolgten behördlichen Sicherstellung von Abfällen, die illegal grenzüberschreitend verbracht worden sind oder verbracht werden sollen. Nach § 11 Absatz 4 Abfallverbringungsgesetz muss dann die zuständige Behörde Vorkehrungen für die sichere Lagerung von Abfällen treffen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass solche behördlich veranlassten Zwischenlagerungen von Abfällen nicht länger als ein Jahr dauern und daher nur der immissionsschutzrechtliche Genehmigungstatbestand der Nummer 8.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eingreifen kann, kann eine solche behördlich veranlasste Zwischenlagerung im Fall gefährlicher Abfälle (etwa auch Elektroaltgeräte) nach Nummer 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sein. Dies ist dann der Fall, wenn die zu lagernde Abfallmenge mehr als 30 Tonnen beträgt (vgl. Nummer 8.12.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Diese Menge kann bei Entdeckungen von illegalen Abfallverbringungen durchaus überschritten werden.

Auch behördliche Sicherstellungen von Stoffen, deren Lagerung nach Nummer 9 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV - teilweise bei nur geringen Mengen - immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, sind vorstellbar.

- U
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
3. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Abschnitt "Rohstoffbegriff in Nummer 7" - neu - der 4. BImSchV)
- In Artikel 1 ist dem Wortlaut von Anhang 1 folgender Abschnitt voranzustellen:
- 'Rohstoffbegriff in Nummer 7
- Der in Anlagenbeschreibungen unter Nummer 7 verwendete Begriff "Rohstoff" gilt unabhängig davon, ob dieser zuvor verarbeitet wurde oder nicht.'

Begründung:

Die IE-Richtlinie spricht in Anhang 1 Nummer 6.4 Buchstabe b von "Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmittel oder Futtermitteln aus ...".

Die 4. BImSchV erwähnt in verschiedenen Nummern den Begriff "Rohstoffe" ohne Unterscheidung, ob diese Rohstoffe vorher verarbeitet sein dürfen oder nicht. Zur Sicherstellung einer IED-konformen Umsetzung ist die Ergänzung erforderlich.

- U 4. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 1.6 Spalte b der 4. BImSchV)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nummer 1.6 Spalte b die Wörter "zur Stromerzeugung" zu streichen.
- Begründung:
- Entscheidend, ob von einer Windkraftanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können oder nicht, ist die Bauhöhe und nicht der Zweck der Anlage. Es ist unerheblich, ob die Anlage zur Stromerzeugung oder z. B. zum Betrieb einer mechanischen Pumpe dient.
- U 5. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 1.12 Spalte b der 4. BImSchV)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nummer 1.12 Spalte b die Wörter "Teer oder Gaswasser" durch die Wörter "Teer- oder Gaswasser" zu ersetzen.
- Begründung:
- Redaktionelle Änderung.
- Wi 6. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 1.12, 1.14.2.2, 2.1.1, 3.16.2, 3.18, 3.19, 3.24, 3.25.1, 4.4.2, 4.4.4, 4.6, 4.10, 5.2.1, 7.1.9.1, 7.1.10.1, 7.1.11.2, 7.9.2, 7.12.1.2, 7.12.2, 7.17.1, 7.24.2, 8.3.1, 8.14.3.1, 8.14.3.2, 8.15.1, 9.1.1.1, 9.2.1, 9.3.1, 9.37, 10.7.1 und 10.17.1 der 4. BImSchV)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 Anhang 1 ist in Nummer 1.12, 1.14.2.2, 2.1.1, 3.16.2, 3.18, 3.19, 3.24, 3.25.1, 4.4.2, 4.4.4, 4.6, 4.10, 5.2.1, 7.1.9.1, 7.1.10.1, 7.1.11.2, 7.9.2, 7.12.1.2, 7.12.2, 7.17.1, 7.24.2, 8.3.1, 8.14.3.1, 8.14.3.2, 8.15.1, 9.1.1.1, 9.2.1, 9.3.1, 9.37, 10.7.1 und 10.17.1 in Spalte c jeweils die Angabe "G" durch die Angabe "V" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen bezwecken, dass alle Anlagenarten, bei denen ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung EU-rechtlich nicht erforderlich ist, in ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren überführt werden. Damit soll ein signifikanter Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden. Schutzlücken für die Umwelt sind hierbei nicht zu besorgen, da die betroffenen Anlagen nach wie vor einer Genehmigung bedürfen, worauf auch die Bundesregierung in ihrer Begründung zur Neufassung der 4. BImSchV hinweist (S. 96 der Vorlage).

Fz 7. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 2.2 Spalte b und c der 4. BImSchV)*

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nummer 2.2 Spalte b die Anlagenbeschreibung durch die Wörter "(nicht besetzt)" zu ersetzen und in Spalte c die Angabe "V" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung zielt auf eine konsequente 1:1-Umsetzung der europarechtlich nach der IE-Richtlinie und der UVP-Richtlinie zwingend gebotenen Vorgaben im deutschen Immissionsschutzrecht ab.

Hierzu wird zugleich ermöglicht, den Erfüllungsaufwand für die Länder auf das mit der Umsetzung der IE-Richtlinie verbundene, europarechtlich tatsächlich Erforderliche zu reduzieren. Eine überobligatorische Belastung der Länderhaushalte kann somit vermieden werden.

Die Genehmigungspflicht nach Nummer 2.2 der Anlage 1 des Anhangs zur 4. BImSchV beruht auf Lärmschutz- und Luftreinhalteaspekten (Staub), die jedoch auch im bauordnungsrechtlichen Verfahren der Länder abgehandelt werden können.

Seit das Brechen von Bauschutt nicht mehr von Nummer 2.2 erfasst wird, sondern der Nummer 8.11 zugeordnet wird, werden die verbleibenden Anlagen überwiegend am Ort der Gewinnung (z.B. Steinbrüchen oder Kiesgruben) betrieben, so dass in den dort meist anzutreffenden Außenbereichslagen losgelöst von der Betriebsstätte keine Probleme auftreten, die den Verbleib dieses Anlagentyps im Anhang der 4. BImSchV rechtfertigen würden. Im Übrigen werden Brechanlagen in Steinbrüchen nach Nummer 2.1 der Anlage 1 des Anhangs zur 4. BImSchV als Betriebsteile oder Nebeneinrichtungen vom Genehmigungserfordernis mit erfasst.

* Hilfsempfehlung Fz zu Ziffer 1

Fz 8. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 2.14 Spalte b der 4. BImSchV)*

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nummer 2.14 Spalte b nach dem Wort "Stunde" die Wörter ", ausgenommen Schwingverdichtungssysteme" anzufügen.

Begründung:

Die Änderung zielt auf eine konsequente 1:1-Umsetzung der europarechtlich nach der IE-Richtlinie und der UVP-Richtlinie zwingend gebotenen Vorgaben im deutschen Immissionsschutzrecht ab.

Hierzu wird zugleich ermöglicht, den Erfüllungsaufwand für die Länder auf das mit der Umsetzung der IE-Richtlinie verbundene, europarechtlich tatsächlich Erforderliche zu reduzieren. Eine überobligatorische Belastung der Länderhaushalte kann somit vermieden werden.

Die Genehmigungspflicht nach Nummer 2.14 der Anlage 1 des Anhangs zur 4. BImSchV beruhte auf Lärmschutzaspekten bei den damaligen herkömmlichen Rütteltischen. Die Lärmproblematik ist aber bei den nun verbreiteten und dem Stand der Technik entsprechenden "Schwingverdichtungssystem" nicht mehr gegeben. Deshalb können diese "Schwingverdichtungssysteme" auch im bauordnungsrechtlichen Verfahren der Länder abgehandelt werden.

Mit diesen Anlagen nach Nummer 2.14 der Anlage 1 des Anhangs zur 4. BImSchV treten keine Probleme mehr auf, die den Verbleib dieses Anlagentyps im Anhang der 4. BImSchV rechtfertigen würden.

U 9. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 3.16, 3.16.1 und 3.16.2 Spalte b der 4. BImSchV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1

In Artikel 1 sind in Anhang 1 die Nummern 3.16, 3.16.1 und 3.16.2 Spalte b wie folgt zu fassen:

Nr. a	Anlagenbeschreibung b
3.16	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von

* Hilfsempfehlung Fz zu Ziffer 1

3.16.1	20 Tonnen oder mehr je Stunde,
3.16.2	weniger als 20 Tonnen je Stunde,

"

Begründung:

Redaktionelle Anpassung der Kapazitätsangabe zur jeweiligen Nummer.

U 10. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 4.1.21 Spalte b der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nummer 4.1.21 Spalte b wie folgt zu fassen:

"Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen"

Begründung:

Die Neufassung der Nummer ist als Abgrenzung zu den integrierten chemischen Anlagen nach 4.1.22 für Anlagen erforderlich, die gleichzeitig Stoffe nach verschiedenen Nummern herstellen, wie z.B. die Herstellung von Chlor, Wasserstoff und Natronlauge bei der Chlor-Alkali-Elektrolyse (4.1.12 + 4.1.14). Eine differenzierte Beantragung bei der gleichzeitigen Herstellung verschiedener Stoffe im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist auch im Hinblick auf die EU-Berichterstattung nicht erforderlich, da die Genehmigungen bzw. Inspektionen von Chemieanlagen nicht differenziert nach Untergruppen zu berichten sind.

U 11. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 4.1.22 Spalte b der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nummer 4.1.22 Spalte b wie folgt zu fassen:

- "- organischen Grundchemikalien,
- anorganischen Grundchemikalien,
- phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff),
- Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden,

...

- Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder
- Explosivstoffen,

im Verbund, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierte chemische Anlagen);"

Begründung:

Die Neufassung der Nummer 4.1.22 orientiert sich an der Fassung der UVPG, die als einzige die integrierte chemische Anlage aufführt. Damit wird eine Ausweitung der integrierten Anlagen auf Stoffe (z. B. Anlagen zur Herstellung von Tensiden), die nach UVPG-Vorgaben nicht davon erfasst sind, vermieden. Darüber hinaus würden bei Beibehaltung der Entwurfsfassung zwei voneinander abweichende Typen "integrierter chemischer Anlagen" definiert. Einmal nach Anhang 1 Nummer 4.1.22 der 4. BImSchV und nach Anlage 1 Nummer 4.1 UVPG. Bei Behörden, Antragstellern und Dritten würde dies nur zu Verwirrung führen. Ein Umweltvorteil im Falle der Beibehaltung der Fassung der Vorlage ist ebenfalls nicht erkennbar.

U 12. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 5.12 - neu - der 4. BImSchV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1

In Artikel 1 ist in Anhang 1 nach Nummer 5.11 folgende Nummer 5.12 einzufügen:
"

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
5.12	Anlagen zur Herstellung von PVC-Folien durch Kalandrieren unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Zusatzstoffen mit einer Kapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr;	V	

"

Begründung:

Bei der Herstellung von PVC-Folien wird PVC-Pulver mit Zuschlagstoffen in beheizten Walzwerken – sogenannte Kalandere – bei einer Temperatur von ca. 200°C zu PVC-Folien verarbeitet. In den Zuschlagstoffen sind derzeit üblicherweise auch gesundheitsschädliche Organozinnverbindungen in einer Menge von bis zu einem Gewichtsprozent der Gesamtzusatzmenge enthalten.

Die Abluft der PVC-Kalandere ist auf Grund zahlreicher Zusatzstoffe zum PVC-Ausgangsstoff sehr geruchsintensiv. Weiterhin werden die eingesetzten Organozinnverbindungen teilweise emittiert. Auf Grund des Einsatzes von staubförmigen Rohstoffen können auch Stäube freigesetzt werden.

Insgesamt weisen die Anlagen einen industriellen Charakter auf. Sie sind auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und die Nachbarschaft erheblich zu benachteiligen und zu belästigen. Ihre Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV ist daher geboten.

U 13. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 6.4 - neu - der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist in Anhang 1 nach Nummer 6.3 folgende Nummer 6.4 einzufügen:

"

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
6.4	Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B. Holzpellets, Holzbriketts) mit einer jährlichen Produktionskapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr;	V	

"

Begründung:

Insbesondere auf Grund der Verknappung fossiler Brennstoffe und der Förderung erneuerbarer CO₂-neutraler Energien sind in den letzten Jahren zunehmend Anlagen zur Herstellung von Holzpellets als Brennstoff entstanden. Die

Anlagen zur Pelletherstellung sind bislang immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig.

Die einzelnen Prozessschritte werden mit teilweise sehr lärmintensiven Maschinen durchgeführt. Dabei handelt es sich insbesondere um Fahrzeuge, Brecher und Mühlen zur Holzerkleinerung und um Fördereinrichtungen. Weiterhin entstehen in erheblichem Umfang Schadstoffe, insbesondere Stäube, aber auch weitere (organische) Emissionen während der Trocknungsvorgänge sowie Feuerungsabgase aus den Beheizungsanlagen.

Daneben sind die Prozessschritte teilweise auch geruchsintensiv. Einige Anlagenbereiche stellen auf Grund der dort vorhandenen Holzstäube explosionsgefährdete Bereiche dar. Darüber hinaus wird in der Literatur von Freisetzung giftiger Gase (z. B. Kohlenmonoxid) berichtet, die schädliche Auswirkungen auf die in der Anlage Beschäftigten haben können.

Insgesamt weisen die Anlagen einen industriellen Charakter auf. Sie sind auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und die Nachbarschaft erheblich zu benachteiligen und zu belästigen. Ihre Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV ist daher geboten.

- U
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
14. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummern 7.4.2.1, 7.4.2.2, 7.19.1, 7.19.2, 7.20.1, 7.20.2, 7.21, 7.22.1, 7.22.2, 7.23.1, 7.23.2, 7.24.1, 7.24.2, 7.27.1, 7.27.2, 7.28.2.1, 7.28.2.2, 7.29.1, 7.29.2, 7.30.1, 7.30.2, 7.31.1.2, 7.31.2.2 und 7.31.3.2 der 4. BImSchV)
- Artikel 1 Anhang 1 ist wie folgt zu ändern:
- a) Nummer 7.4.2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 7.4.2.1 sind vor dem Komma die Wörter "oder 600 Tonnen Konserven oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
 - bb) In Nummer 7.4.2.2 sind vor dem Semikolon die Wörter "oder weniger als 600 Tonnen Konserven je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
 - b) Nummer 7.19 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 7.19.1 sind vor dem Komma die Wörter "oder 600 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.

- bb) In Nummer 7.19.2 sind vor dem Semikolon die Wörter "oder weniger als 600 Tonnen Sauerkraut je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
- c) Nummer 7.20 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 7.20.1 sind vor dem Komma die Wörter "oder 600 Tonnen Braumalz oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
 - bb) In Nummer 7.20.2 sind vor dem Semikolon die Wörter "oder weniger als 600 Tonnen Braumalz je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
- d) In Nummer 7.21 sind vor dem Semikolon die Wörter "oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
- e) Nummer 7.22 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 7.22.1 sind vor dem Komma die Wörter "oder 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
 - bb) In Nummer 7.22.2 sind vor dem Semikolon die Wörter "oder weniger als 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
- f) Nummer 7.23 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 7.23.1 sind vor dem Komma die Wörter "oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
 - bb) In Nummer 7.23.2 sind vor dem Semikolon die Wörter "oder weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmittel, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.

- g) Nummer 7.24 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 7.24.1 sind vor dem Komma die Wörter "oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
 - bb) In Nummer 7.24.2 sind vor dem Semikolon die Wörter "oder weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
- h) Nummer 7.27 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 7.27.1 sind vor dem Komma die Wörter "oder 6 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
 - bb) In Nummer 7.27.2 sind das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und vor dem Semikolon die Wörter "oder weniger als 6 000 Hektoliter Bier je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
- i) Nummer 7.28.2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 7.28.2.1 sind vor dem Komma die Wörter "oder 600 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
 - bb) In Nummer 7.28.2.2 sind vor dem Semikolon die Wörter "oder weniger als 600 Tonnen Speisewürzen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
- j) Nummer 7.29 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 7.29.1 sind vor dem Komma die Wörter "oder 600 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
 - bb) In Nummer 7.29.2 sind vor dem Semikolon die Wörter "oder weniger als 600 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.

- k) Nummer 7.30 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 7.30.1 sind vor dem Komma die Wörter "oder 600 Tonnen Erzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
 - bb) In Nummer 7.30.2 sind vor dem Semikolon die Wörter "oder weniger als 600 Tonnen Erzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
- l) Nummer 7.31 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 7.31.1.2 sind vor dem Komma die Wörter "oder 600 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
 - bb) In Nummer 7.31.2.2 sind vor dem Komma die Wörter "oder weniger als 600 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.
 - cc) In Nummer 7.31.3.2 sind vor dem Semikolon die Wörter "oder weniger als 600 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist" einzufügen.

Begründung:

Die Genehmigungspflicht nach Nummer 6.4 Buchstabe b Unternummer ii des Anhangs I der IE-Richtlinie beginnt für Behandlung und Verarbeitung von ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermittelerzeugnissen bei saisonal arbeitenden Betrieben (Anlage ist an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb) erst bei einer Verarbeitungskapazität von 600 Tonnen pro Tag. Dieses Ausnahmekriterium der IE-Richtlinie ist noch nicht 1:1 umgesetzt worden und sollte deshalb ergänzt werden.

Der Bundesrat hat deshalb schon in seiner Stellungnahme vom 06.07.2012 (BR-Drs. 314/12 - Beschluss, Ziffer 37) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen die Bundesregierung gebeten, die Nummern 7.17.1 und 7.17.2, 7.22.1 und 7.22.2, 7.23.1 und 7.23.2, 7.24.1 und 7.24.2, 7.26.1 und 7.26.2. sowie 7.28.1 der Anlage 1 des UVPG entsprechend anzupassen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vom 15.08.2012 diese Nummern der Anlage 1 des UVPG entsprechend angepasst. Nun ist die erforderliche Klarstellung auch in Anhang 1 der 4. BImSchV erforderlich.

U 15. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 7.5.2 Spalte b Nummer 3 der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nummer 7.5.2 Spalte b Nummer 3 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anhang 1 Nummer 7.5.2 Spalte b in Nummer 1 das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen und in Nummer 2 ist das Wort "und" durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Untersuchungen haben ergeben, dass Räucheranlagen mit Umluftführung ein relevantes Emissionspotential durch Undichtigkeiten des Klappensystems haben. Technisch ist dieses Problem zum jetzigen Zeitpunkt nicht lösbar. Des Weiteren ist das Ausnahmekriterium messtechnisch nur bedingt und mit erhöhtem gerätetechnischem und zeitlichem Aufwand überprüfbar. Eine Ausnahme von Räucheranlagen mit Umluftführung vom Genehmigungsvorbehalt und damit der Vorsorgeanforderungen ist daher nicht sachgerecht.

U 16. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 7.11 Spalte b und c der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist Anhang 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 7.11 sind die Spalten b und c wie folgt zu fassen:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.11	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen in 1. Fleischereien mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch je Woche und 2. Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden;	V	

"

b) Die Nummern 7.11.1 und 7.11.2 sind zu streichen.

Begründung:

Zu Nummer 7.11 ist lt. Begründung keine Änderung zur geltenden 4. BImSchV beabsichtigt.

Die bisher mit Anstrichen ausgenommenen Fälle müssen bestehen bleiben, die Vorlage ist mit den Nummern 7.11.1 und 7.11.2 somit falsch gefasst.

Mit dem Änderungsvorschlag wird die Vorlage entsprechend korrigiert.

U 17. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 7.32 der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist in Anhang 1 Nummer 7.32 das Wort "Produktionskapazität" durch die Wörter "Kapazität der Einsatzstoffe" zu ersetzen.

Begründung:

Die Genehmigungspflicht nach Nummer 6.4 Buchstabe c des Anhangs I der IE-Richtlinie für die ausschließliche Behandlung und Verarbeitung von Milch bezieht sich auf die eingehende Milchmenge von mehr als 200 t pro Tag als Jahresdurchschnittswert. Der Bezug in Nummer 7.32 der Anlage 1 des Anhangs zur 4. BImSchV auf die Produktionskapazität setzt die IE-Richtlinie nicht korrekt um. So kann beispielsweise in einem Sprühtrockner deutlich mehr Milch eingesetzt werden als Milchpulver produziert wird. Der Bundesrat hat deshalb schon in seiner Stellungnahme vom 06.07.2012 - BR-Drs. 314/12 (Beschluss), Ziffer 35 - zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen die Bundesregierung gebeten, die Nummer 7.29 der Anlage 1 des UVPG entsprechend anzupassen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vom 15.08.2012 die Nummer 7.29 der Anlage 1 des UVPG nicht angepasst und wird deshalb gebeten, diese Klarstellung baldmöglichst im UVPG nachzuholen.

U 18. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 8.1.2 Spalte b der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist in Anhang 1 Nummer 8.1.2 Spalte b nach den Wörtern "Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in" das Wort "einer" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur.

- U
AV
Fz
19. Zu Artikel 1 (Anlage 1 Nummer 8.6.3, 8.6.3.1 und 8.6.3.2 jeweils Spalte b der 4. BImSchV)*
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 ist Anhang 1 wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 8.6.3 Spalte b sind nach dem Wort "ausschließlich" die Wörter "zur Verwertung" einzufügen.
 - b) In Nummer 8.6.3.1 Spalte b ist die Angabe "50 Tonnen" durch die Angabe "100 Tonnen" zu ersetzen.
 - c) In Nummer 8.6.3.2 Spalte b ist die Angabe "50 Tonnen" durch die Angabe "100 Tonnen" zu ersetzen.
- Begründung:
- [nur Fz] [Die Änderung zielt auf eine konsequente 1:1-Umsetzung der europarechtlich nach der IE-Richtlinie und der UVP-Richtlinie zwingend gebotenen Vorgaben im deutschen Immissionsschutzrecht ab.
- Hierzu wird zugleich ermöglicht, den Erfüllungsaufwand für die Länder auf das mit der Umsetzung der IE-Richtlinie verbundene, europarechtlich tatsächlich Erforderliche zu reduzieren. Eine überobligatorische Belastung der Länderhaushalte kann somit vermieden werden.]
- Durch die Änderung in Nummern 8.6.3 und 8.6.3.1 des Anhangs 1 werden Anlagen zur Verwertung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erst ab einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag dem förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterworfen. {Diese Änderung setzt die Vorgaben des europäischen Rechts konsequent 1:1 um.} Auch im Hinblick darauf, dass nach Nummer 1.15 des Anhangs 1 Anlagen zur Erzeugung von Biogas aus anderen Einsatzstoffen als Gülle ohne Begrenzung der Durchsatzkapazität nur im vereinfachten Verfahren immissionsschutzrechtlich zu genehmigen sind, ist es nicht gerechtfertigt, beim Einsatz von Gülle zur Verwertung durch Gaserzeugung schon ab einer europarechtlich nicht gebotenen Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag das förmliche Genehmigungsverfahren vorzusehen.
- Sollte im Ausnahmefall Gülle in einer Biogasanlage zum Zweck der Beseitigung behandelt werden, unterfiele dies der Nummer 8.6.2.
- Die Änderung in Nummer 8.6.3.2 ist eine Folgeänderung.
- { nur U, AV }

* Hilfsempfehlung Fz zu Ziffer 1

- U 20. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 8.8.1 Spalte b der 4. BImSchV)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 ist Anhang 1 Nummer 8.8.1 Spalte b wie folgt zu fassen:
"gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von"
- Begründung:
Redaktionelle Änderung.
Es werden erforderliche Angaben zur Bestimmung der maßgeblichen Anlagengröße ergänzt entsprechend der Vorlage bei Nummer 8.8.2.
- U 21. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 8.11.1 Spalte b der 4. BImSchV)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 ist in Anhang 1 Nummer 8.11.1 Spalte b die Angabe "7." zu streichen.
- Begründung:
Redaktionelle Änderung.
Der folgende Text "mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von" stellt den Einleitungstext zu den Mengenschwellen nach 8.11.1.1 bzw. 8.11.1.2 dar und ist keine Fortsetzung der Aufzählung der mit den Nummern 1 bis 6 genannten Behandlungsarten.
- U 22. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 8.12 Spalte b der 4. BImSchV)*
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nummer 8.12 Spalte b nach dem Wort "Abfällen" die Wörter "(ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen)" einzufügen.

* ist bei Annahme mit Ziffer 23 dort redaktionell anzupassen; Sachzusammenhang mit Ziffer 24

Begründung:

Anders als in der bisherigen Fassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) soll der explizite Bezug auf Abfälle, auf die das Kreislaufwirtschaftsgesetz Anwendung findet, in Anlagenbeschreibungen der sich auf Abfallanlagen beziehenden Nummer 8 des Anhangs der 4. BImSchV nicht mehr aufgeführt werden. Dies führt dazu, dass sich anders als bisher - soweit nicht eine speziellere Anlagenbeschreibung in der 4. BImSchV maßgebend ist - auch Anlagen erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig werden können, in denen Materialien eingesetzt werden, die zwar Abfälle im Sinne der Abfalldefinition des § 3 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - (Entledigungstatbestand) sind, die aber von der Geltung des Abfallrechts nach § 2 Absatz 2 KrWG ausgeschlossen sind.

So können in § 2 Absatz 2 Nummer 12 KrWG aufgeführte Sedimente, die zu einem der dort aufgeführten Zwecken innerhalb von Oberflächengewässern umgelagert werden, Abfälle sein, die aber nach dieser Vorschrift von der Geltung des Abfallrechts ausgeschlossen sind. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die Lagerung von solchen Sedimenten als Abfällen dann, wenn diese Lagerung nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 KrWG von der Geltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes freigestellt ist, auch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtig wird. Bereits aus § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 BImSchG in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 ergibt sich, dass das BImSchG und damit auch die 4. BImSchV nicht gelten für die Handhabung der dort genannten Abfälle, die den in § 2 Absatz 2 Nummer 10 und 11 KrWG aufgeführten Abfällen entsprechen.

U 23. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 8.12, 8.12.3 - neu - der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist Anhang 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 8.12 Spalte b ist wie folgt zu fassen:

"

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme han-		

delt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei		
--	--	--

"

b) In Nummer 8.12.2 Spalte b ist das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen.

c) Nach Nummer 8.12.2 ist folgende Nummer 8.12.3 einzufügen:

"

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
8.12.3	Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit		
8.12.3.1	einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr,	G	
8.12.3.2	einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen;	V	

"

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Korrektur eines Druckfehlers. Es muss "8.14" heißen statt "8.13".

Zu Buchstabe b:

Die Korrektur ist erforderlich, weil eine neue Nummer 8.12.3 eingefügt werden soll.

Zu Buchstabe c:

Unter Nummer 8.9 sind aus der geltenden 4. BImSchV nur die Nummern 8.9 Buchstabe a und 8.9 Buchstabe c übernommen worden. Die bisherige Nummer 8.9 Buchstabe b - zeitweilige Lagerung von Schrott und Autowracks - ist in der Vorlage nicht enthalten. Eine Begründung dazu ist nicht erfolgt. Das Genehmigungserfordernis dieser Anlagenart sollte beibehalten werden.

Aus systematischen Gründen wird jedoch vorgeschlagen, dies nicht wie bisher unter Nummer 8.9 - Behandlung, sondern unter 8.12 - zeitweilige Lagerung einzufügen.

U 24. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer. 8.14 Spalte b der 4. BImSchV)*

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nummer 8.14 Spalte b nach dem Wort "Abfällen" die Wörter "(ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen)" einzufügen.

Begründung:

Anders als in der bisherigen Fassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) soll der explizite Bezug auf Abfälle, auf die das Kreislaufwirtschaftsgesetz Anwendung findet, in Anlagenbeschreibungen der sich auf Abfallanlagen beziehenden Nummer 8 des Anhangs der 4. BImSchV nicht mehr aufgeführt werden. Dies führt dazu, dass sich anders als bisher - soweit nicht eine speziellere Anlagenbeschreibung in der 4. BImSchV maßgebend ist - auch Anlagen erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig werden können, in denen Materialien eingesetzt werden, die zwar Abfälle im Sinne der Abfalldefinition des § 3 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - (Entledigungstatbestand) sind, die aber von der Geltung des Abfallrechts nach § 2 Absatz 2 KrWG ausgeschlossen sind.

So können in § 2 Absatz 2 Nummer 12 KrWG aufgeführte Sedimente, die zu einem der dort aufgeführten Zwecken innerhalb von Oberflächengewässern umgelagert werden, Abfälle sein, die aber nach dieser Vorschrift von der Geltung des Abfallrechts ausgeschlossen sind. Mit der Änderung soll

* Sachzusammenhang mit Ziffer 22

sichergestellt werden, dass die Lagerung von solchen Sedimenten als Abfällen dann, wenn diese Lagerung nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 KrWG von der Geltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes freigestellt ist, auch immissionsrechtlich nicht genehmigungspflichtig wird. Bereits aus § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 BImSchG in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 ergibt sich, dass das BImSchG und damit auch die 4. BImSchV nicht gelten für die Handhabung der dort genannten Abfälle, die den in § 2 Absatz 2 Nummer 10 und 11 KrWG aufgeführten Abfällen entsprechen.

U 25. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 8.14.2, 8.14.2.1 -neu - bis 8.14.2.2 - neu der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist Anhang 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8.14.2 sind in Spalte c die Angabe "G" und in Spalte d die Angabe "E" zu streichen.
- b) Nach Nummer 8.14.2 sind folgende Nummern 8.14.2.1 und 8.14.2.2 einzufügen:

"

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
8.14.2.1	für andere Abfälle als Inertabfälle	G	E
8.14.2.2	für Inertabfälle	G	

"

Begründung:

Die Änderung verwirklicht eine 1:1-Umsetzung der IED. Die IED nimmt unter Anhang 1 Nummer 5.4 Deponien für Inertabfälle vom Anwendungsbereich aus. Auch Langzeitlager im Sinne der Nummer 8.14.2 sind Deponien im Sinne der Deponierichtlinie 1999/31/EG. Insoweit ist die Ausnahme "Inertabfälle" auch auf Langzeitlager anzuwenden.

U 26. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 9.37 Spalte b der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nummer 9.37 Spalte b die Wörter "mehr als 25 000 Tonnen" durch die Wörter "25 000 Tonnen oder mehr" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 27. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 10.3 Spalte b der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist in Anhang 1 Nummer 10.3 Spalte b das Wort "Abluft" durch das Wort "Abgase" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nummer 2.4 der TA Luft definiert den Begriff "Abgase" als "Trärgase mit festen, flüssigen oder gasförmigen Emissionen". In diesem Sinne ist auch der Anlagentyp nach Nummer 10.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu verstehen, nämlich als Anlage zur Behandlung der Abgase. Der Begriff "Abgase" sollte im Immissionsschutzrecht einheitlich verwendet werden.

U 28. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 10.4 Spalte b der 4. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nummer 10.4 Spalte b nach den Wörtern "genehmigungsbedürftiger Anlagen" die Wörter "zum Zwecke der dauerhaften geologischen Speicherung" einzufügen.

Begründung:

Mit der Texteingfügung soll der Zweck der Anlage entsprechend Anhang I der IE-Richtlinie spezifiziert werden. Damit wird eine Ausweitung der Genehmigungspflicht über die IE-Richtlinie hinaus auf sämtliche Anlagen zur CO₂-Abscheidung z. B. aus biologischen Prozessen oder im Rahmen der Trockeneisherstellung vermieden.

Fz 29. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 10.18 der 4. BImSchV)*

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nummer 10.18 nach dem Wort "Räumen" die Wörter "und solche für Kleinkaliberwaffen" sowie nach dem Wort "Schießplätze" die Wörter ", ausgenommen solche für Kleinkaliberwaffen" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung zielt auf eine konsequente 1:1-Umsetzung der europarechtlich nach der IE-Richtlinie und der UVP-Richtlinie zwingend gebotenen Vorgaben im deutschen Immissionsschutzrecht ab.

Hierzu wird zugleich ermöglicht, den Erfüllungsaufwand für die Länder auf das mit der Umsetzung der IE-Richtlinie verbundene, europarechtlich tatsächlich Erforderliche zu reduzieren. Eine überobligatorische Belastung der Länderhaushalte kann somit vermieden werden.

Die Genehmigungspflicht nach Nummer 10.18 der Anlage 1 des Anhangs zur 4. BImSchV beruht zum einen auf Lärmschutzaspekten, die bei Kleinkaliberwaffen nicht zum Tragen kommen.

Eine Abfallproblematik besteht bei diesen Anlagen ebenfalls nicht. Die Lärmproblematik ist durch die TA Lärm und das VDI-Regelwerk abgedeckt. Zum anderen werden die Sicherheitsaspekte durch das Waffenrecht abgedeckt.

Bei diesen Anlagen genügt die Bewertung durch den Schießsachverständigen. Deshalb können Schießstände und Schießplätze für Kleinkaliberwaffen auch im bauordnungsrechtlichen Verfahren der Länder abgehandelt werden. Mit den Schießanlagen für Kleinkaliberwaffen treten keine Probleme auf, die den Verbleib dieses Anlagentyps im Anhang der 4. BImSchV rechtfertigen würden.

* Hilfsempfehlung Fz zu Ziffer 1

Fz
Wi30. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 10.22 der 4. BImSchV)*

In Artikel 1 sind in Anhang 1 die Nummern 10.22 bis 10.22.2 durch folgende Nummer 10.22 zu ersetzen:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
10.22	Anlagen zur Begasung oder Sterilisation mit einem Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer oder des zu begasenden Behälters von 1 Kubikmeter oder mehr, soweit sehr giftige oder giftige Stoffe oder Gemische eingesetzt werden;	V	

Begründung:**

Fz

Die Änderung zielt auf eine konsequente 1:1-Umsetzung der europarechtlich nach der IE-Richtlinie und der UVP-Richtlinie zwingend gebotenen Vorgaben im deutschen Immissionsschutzrecht ab.

Hierzu wird zugleich ermöglicht, den Erfüllungsaufwand für die Länder auf das mit der Umsetzung der IE-Richtlinie verbundene, europarechtlich tatsächlich Erforderliche zu reduzieren. Eine überobligatorische Belastung der Länderhaushalte kann somit vermieden werden.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für Anlagen zur Entgasung ist fachlich nicht belegt und damit nicht gerechtfertigt.

Ein unionsrechtliches Umsetzungserfordernis besteht nicht; der Anlagentyp ist weder von der IE- noch von der UVP-Richtlinie erfasst.

Die mit der Verordnung beabsichtigte Änderung der geltenden Nummer 10.22 ist im Übrigen nicht geeignet, den Genehmigungstatbestand für Anlagen zur Entgasung so umzugestalten, dass er der Ermächtigungsnorm genügt und damit rechtmäßig wird.

* Hilfsempfehlung Fz zu Ziffer 1

** Bei Annahme werden die Begründungen redaktionell zusammengefasst.

Nach § 4 Absatz 1 BImSchG ist Voraussetzung für die Begründung des Genehmigungserfordernisses, dass eine Anlage auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sein muss, u.a. schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Es ist bisher weder dargelegt noch ersichtlich, dass dies für die Anlagen gilt, die erfasst werden sollen. Im Gegenteil zeigen die Erfahrungen aus der Begasung von Kirchen und Getreidelagern sowie der Schädlingsbekämpfung, dass dies nicht der Fall ist. Schon in unmittelbarer Nähe von geöffneten Containern können keine relevanten Konzentrationen mehr ermittelt werden. Der Umgang mit einer begasungsmittelhaltigen Containeratmosphäre ist demnach ein reines Arbeitsschutzanliegen und unter diesem rechtlichen Aspekt auch erkannt und geregelt. Zudem ist die im Entwurf gewählte Zahl der Entgasungsvorgänge als Genehmigungsschwelle nicht fachlich hergeleitet, sondern gegriffen.

Abgesehen davon, dass die Zahl der betroffenen Anlagen angesichts der millionenfachen Containerbewegungen in die Hunderte, wenn nicht Tausende gehen dürfte, ist das Abstellen auf die Zahl der Containeröffnungen als Abgrenzungsmerkmal auch faktisch ungeeignet. Allein um das Genehmigungserfordernis festzustellen, würden unübersehbare Ermittlungslasten ausgelöst, von der Durchführung der Genehmigungsverfahren, über deren Zahl sich die Vorlage ausschweigt, und der Überwachung dieser Anlagen ganz abgesehen. Hinzu kommt, dass die Ergebnisse der Anlagenerfassung nicht wirklich belastbar sein können. Das bedeutet eine unsichere Rechtslage für sehr viele Unternehmen. Denn die Zahl der Containerbewegungen ist Ausdruck aktueller Marktverhältnisse und vollständig abhängig von der jeweiligen Auftrags- und Geschäftslage mit der weiteren Folge, dass ein Betrieb durch ein so ermitteltes Genehmigungserfordernis entweder unnötig belastet ist, weil es zu keinem entsprechenden Warenumsatz kommt, oder limitiert wird, wenn sich die Geschäftslage entsprechend günstig entwickelt. Vollends fragwürdig ist ein solcher Genehmigungstatbestand, wenn bei der Masse der mühsam identifizierten Anlagen nicht erkennbar ist, was konkret über den Schutz der Arbeitnehmer hinaus an Vorkehrungen und Maßnahmen verlangt werden kann. Auf alle diese Gesichtspunkte bleibt die Verordnung die Antwort schuldig, er geht nicht einmal darauf ein.

Bei aller Unsicherheit ist aber sicher, dass man in logistische Abläufe eingreift, die außerordentlich komplex strukturiert, bis ins Feinste austariert sowie für die Versorgung der Bevölkerung und nicht minder für die der Wirtschaft von existenzieller Bedeutung sind.

Der beabsichtigte Genehmigungstatbestand ist sachlich nicht geboten, der Anlagentyp weist keine belegte besondere Umweltrelevanz auf, wäre also von der Ermächtigungsvorschrift im Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht gedeckt, folglich rechtswidrig und nichtig und darüber hinaus im Hinblick auf die nicht abgeschätzten Folgen und Risiken für den Gesetzesvollzug, für die betroffenen Unternehmen und für die zu versorgende Gesellschaft nicht verantwortbar.

Wi Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für Anlagen zur Entgasung ist fachlich nicht belegt und damit nicht gerechtfertigt. Ein unionsrechtliches Umsetzungserfordernis besteht ebenfalls nicht; der Anlagentyp ist weder von der IE- noch von der UVP-Richtlinie erfasst. Außerdem würde der Genehmigungstatbestand eine unsichere Rechtslage für sehr viele Unternehmen bewirken, da die Zahl der Containerbewegungen Ausdruck aktueller Marktverhältnisse und abhängig von der jeweiligen Auftrags- und Geschäftslage ist.

U 31. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 2 Buchstabe b und c der 5. BImSchV)

In Artikel 2 Nummer 1 ist § 10 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe c ist das Wort "Seuchenrechts" durch das Wort "Infektionsschutzrechts" zu ersetzen.

bb) In Buchstabe d sind nach dem Wort "Gewerbe-" ein Komma und das Wort "Produktsicherheits-" einzufügen.

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe b ist das Wort "Seuchenrechts" durch das Wort "Infektionsschutzrechts" zu ersetzen.

bb) In Buchstabe c ist das letzte Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Jeweils Angleichung an § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der neuen 41. BImSchV (vgl. Artikel 4 der Verordnung) bzw. redaktionelle Änderung.

U 32. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der 5. BImSchV)*

In Artikel 2 Nummer 1 ist in § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a nach dem Wort "Landschaftsschutz-," das Wort "Bodenschutz-," einzufügen.

Begründung:

Mit der Aufnahme der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes und der Rückführungspflicht in das BImSchG hat sich die Bedeutung des Bodenschutzrechts beim Betrieb einer BImSchG-Anlage weiter verstärkt. Seine Einhaltung sollte daher in die Aufzählung der Anforderung an die Zuverlässigkeit mit aufgenommen werden.

U 33. Zu Artikel 2 Nummer 2 (Anhang I Nummer 9 der 5. BImSchV)

In Artikel 2 Nummer 2 ist Anhang I Nummer 9 wie folgt zu fassen:

"9. Anlagen nach Nr. 2.5 und Nr. 2.6;"

Begründung:

Im geltenden Anhang I der 5. BImSchV sind unter Nummer 11 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest nach Nummer 2.6 Anhang I der geltenden 4. BImSchV erfasst. Durch die Vorlage soll Anhang I an die fortentwickelten Rechtsvorschriften angepasst werden.

Mit der Aufteilung der bisherigen Nummer 2.6 des Anhanges der 4. BImSchV auf die Nummer 2.5 - Gewinnung von Asbest und auf die Nummer 2.6 - Be- oder Verarbeitung von Asbest (s. Artikel 1) muss in Hinblick auf die Bestellung eines Immissionschutzbeauftragten im neuen Anhang I auch die Nummer 2.6 aufgeführt werden.

Deshalb wird die Ergänzung in Nummer 9 vorgenommen.

* Sachzusammenhang mit Ziffer 46

U 34. Zu Artikel 2 Nummer 2 (Anhang I Nummer 20 der 5. BImSchV)

In Artikel 2 ist in Anhang I Nummer 20 nach dem Wort "Produktionskapazität" das Wort "von" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Vorschlag UA:

16 : 0 : 0

U 35. Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b (§ 4a Absatz 4 der 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nummer 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die folgenden Informationen zu enthalten:

1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks,
2. Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen; neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich, soweit bereits vorhandene Informationen die Anforderungen des ersten Halbsatzes erfüllen.

Erfüllen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, die Anforderungen der Sätze 1 und 2, so können diese Informationen in den Bericht über den Ausgangszustand aufgenommen oder diesem beigefügt werden. Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Die Sätze 1 bis 4 sind bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen. § 25 Absatz 2 bleibt unberührt." '

Folgeänderungen:

- a) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 3 ist in § 7 Absatz 1 Satz 5 die Angabe "§ 4a Absatz 4" durch die Wörter "§ 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 6 Buchstabe b ist in § 25 Absatz 2 Satz 1 nach der Angabe "§ 4a Absatz 4" die Angabe "und 5" zu streichen.*
- b) Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter "§ 4a Absatz 4 und 5" durch die Wörter "§ 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 4a Absatz 4" zu ersetzen.
 - bb) In § 6 Satz 1 Nummer 7 ist nach der Angabe "§ 4a Absatz 4" die Angabe "und 5" zu streichen.

* vgl. hierzu auch Ziffer 38

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung dient der Anpassung der 9. BImSchV an den geänderten Gesetzeswortlaut. Regelungen in der Verordnung über das "ob" der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes sind nunmehr auf Grund der gesetzlichen Regelung in § 10 Absatz 1a BImSchG entbehrlich. Die Folgeänderung betreffen Verweise in der 9. BImSchV und der IZÜV.

U 36. Zu Artikel 3 Nummer 4a - neu - (§ 13 Absatz 1 Satz 4 - neu - der 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Soweit dem Antrag nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 4a Absatz 4 ein Bericht über den Ausgangszustand beizufügen ist, soll dieser in der Regel von einem Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erstellt werden." '

Begründung:

Wegen der Komplexität der Darstellung des Ausgangszustands von Boden und Grundwasser ist die Erstellung durch einen Sachverständigen in der Regel notwendig. Die Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes verfügen über die hierfür notwendige Sachkunde. Da bei Beauftragung der Sachverständigen durch die Behörde auf Grund der regelmäßigen Notwendigkeit vorheriger Vergabeverfahren mit Verfahrensverzögerungen zu rechnen ist, ist die Beauftragung eines Sachverständigen durch den Antragsteller praxisgerecht.

U 37. Zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 der 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b ist in § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 das Wort "Bedingungen" durch das Wort "Regelungen" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Bedingung" könnte als Bedingung im Rechtssinne missverstanden werden. Zur Klarstellung wird daher ein neutraler Begriff vorgeschlagen.

Wi 38. Zu Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b (§ 25 Absatz 2 Satz 1 und 2 - neu - der 9. BImSchV)*

In Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b ist § 25 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"[§ 4a Absatz 4 und 5 Satz 1 bis 5] ist bei Anlagen, die sich am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Satz 1 dieser Verordnung] in Betrieb befanden {und}** für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag nur dann anzuwenden, wenn die Änderung auf die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen abzielt."

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"In den Fällen von Satz 1 ist [§ 4a Absatz 5] mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bericht über den Ausgangszustand für den Bereich des Anlagengrundstücks zu erstellen ist, der von dem Änderungsantrag betroffen ist."

Begründung:

[§ 4a Absatz 4 und 5] enthält Regelungen zum Ausgangszustand und bestimmt, dass bei IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, in bestimmten Fällen ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist. Die Pflicht zur Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand für bestehende Anlagen wird hier unangemessen weit ausdehnt. Danach müsste bei dem ersten Änderungsantrag nach dem 7. Januar 2014 - unabhängig davon, ob damit eine Änderung der Handhabung gefährlicher Stoffe verbunden ist - ein Ausgangszustand für das gesamte Anlagengrundstück ermittelt werden. Da es in der Praxis aber häufig zu Änderungsgenehmigungsverfahren kommt, müssten ab dem 7. Januar 2014 eine erhebliche Anzahl an Unternehmen Ausgangszustandsberichte für sehr große Anlagenareale erstellen. Dies ist mit massiven Kosten verbunden und führt zu Beeinträchtigungen des gesamten Betriebs der betroffenen Anlage.

* [...] ist bei Annahme redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (Einfügung von § 10 Absatz 1a BImSchG) anzupassen - BR-Drucksache 708/12 (vgl. auch Ziffer 35)

** { ... } vgl. hierzu Ziffer 38

Die jetzt vorgeschlagene Fassung sorgt dafür, dass ein Bericht nur dann zu erstellen ist, wenn der Änderungsantrag sich auf die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen bezieht. Der Satz 2 begrenzt das Anlagengelände für den ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist auf den Bereich, der von Änderung betroffen ist. Dies entspricht auch dem Artikel 20 Absatz 2 IED, wonach der Änderungsantrag nur diejenigen Anlagenteile umfasst, die von der wesentlichen Änderung betroffen sein können.

U 39. Zu Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b (§ 25 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV)*

In Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b ist in § 25 Absatz 2 Satz 1 das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung soll die Abgrenzung zwischen Neuanlagen, die die Anforderungen der Verordnung unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Verordnung erfüllen müssen, und Bestandsanlagen, für die eine Übergangsfrist gilt, klarer formuliert werden. Es wird hierzu auf die analoge Regelung zu § 67 Absatz 5 BImSchG verwiesen, die der Deutsche Bundestag in Artikel 1 Nummer 25 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (BR-Drucksache 708/12) entsprechend geändert hat.

U 40. Zu Artikel 4 (§ 1 Nummer 3 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 sind in § 1 Nummer 3 nach dem Wort "Anerkennungen" die Wörter "von Stellen und Sachverständigen" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist redaktionell. Sie dient der Klarstellung.

* ist bei Annahme mit Ziffer 38 dort redaktionell anzupassen

U 41. Zu Artikel 4 (§ 2 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 2 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Prüfbereich

die von der zuständigen Behörde in der Bekanntgabe einer Stelle bezeichnete Kombination von Tätigkeitsbereichen und Stoffbereichen nach Anlage 1;

2. Ermittlungen

Messungen, Kalibrierungen, Prüfungen und Berechnungen, die für die Beurteilung der Emissionen oder Immissionen von Anlagen notwendig sind und von bekannt gegebenen Stellen durchgeführt werden;

3. Fachlich verantwortliche Personen und deren Stellvertreter

die für die Durchführung von Ermittlungen verantwortlichen natürlichen Personen einer bekannt gegebenen Stelle;

4. Standort

derjenige geografische Ort, von dem aus eine bekannt gegebene Stelle tätig wird, um Dienstleistungen zur Erfüllung der Ermittlungsaufgaben zu erbringen;

5. Prüfungsbereich

die von der zuständigen Behörde in der Bekanntgabe von Sachverständigen bezeichnete Kombination aus Anlagenarten und Fachgebieten nach Anlage 2."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist redaktionell. Sie ist der Sache eher angemessen. Sie folgt im Übrigen der Nomenklatur der Mehrzahl der Verordnungen des BImSchG.

U 42. Zu Artikel 4 (§ 2 Absatz 5a - neu - der 41. BImSchV)*

In Artikel 4 ist in § 2 nach Absatz 5 folgender Absatz 5a einzufügen:

'(5a) "Sachverständige oder Sachverständiger" ist eine natürliche Person.'

Begründung:

Die Definition ist aus Gründen der Klarstellung erforderlich.

U 43. Zu Artikel 4 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 4 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bekannt zu gebende Stellen müssen an jedem Standort mindestens eine fachlich verantwortliche Person oder deren Stellvertreter hauptberuflich beschäftigen."

Begründung:

Stellen müssen mindestens einen fachlich Verantwortlichen und mindestens einen Stellvertreter des fachlich Verantwortlichen haben, die beide in dieser Funktion hauptberuflich für die Stelle tätig sein müssen.

Die Forderung, dass an jedem Standort mindestens eine fachlich verantwortliche Person und deren Stellvertreter beschäftigt werden, entspricht nicht der bestehenden, bewährten Praxis und kann von vielen Stellen nicht erfüllt werden. Die Stellen wären in diesem Fall gezwungen, entweder neue Verantwortliche einzustellen, Standorte zu schließen oder Außenstellen zu belassen, die ohne den Status eines offiziellen Standortes arbeiten und damit viel schlechter überprüfbar wären. Es ist vielmehr erforderlich, dass eine fachlich verantwortliche Person oder deren Stellvertreter nicht nur scheinbar, sondern wirklich auch vor Ort hauptberuflich beschäftigt sind.

* ist bei Annahme mit Ziffer 41 redaktionell zusammenzufassen

U 44. Zu Artikel 4 (§ 5 Nummer 2 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 5 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen oder sicherheitsrelevante Anlagen, insbesondere Schutzsysteme, herstellt oder vertreibt,"

Begründung:

Die Formulierung entspricht der bisherigen Praxis und berücksichtigt die in der Begründung genannten Interessenkonflikte.

In diesem Zusammenhang relevante Geräte und Einrichtungen zur Verminderung von Immissionen sind nicht bekannt.

U 45. Zu Artikel 4 (§ 5 Nummer 3 der 41. BImSchV)*

In Artikel 4 sind in § 5 Nummer 3 die Wörter "dem auftraggebenden Betreiber oder" zu streichen.

Begründung:

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe sind in der Regel noch keine Auftraggeber bekannt.

Die Anforderungen an die Geschäftspolitik, insbesondere die Unzulässigkeit der schwerpunktmäßigen Ausrichtung der Tätigkeit auf einen oder einige wenige Auftraggeber, sind in § 16 Absatz 6 geregelt.

* vgl. hierzu auch Ziffer 51

U 46. Zu Artikel 4 (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der 41. BImSchV)*

In Artikel 4 ist in § 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a nach dem Wort "Landschaftsschutz-," das Wort "Bodenschutz-," einzufügen.

Begründung:

Mit der Aufnahme der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts und der Rückführungspflicht in das BImSchG hat sich die Bedeutung des Bodenschutzrechts beim Betrieb einer BImSchG-Anlage weiter verstärkt. Es sollte daher in die Aufzählung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit mit aufgenommen werden.

U 47. Zu Artikel 4 (§ 6 Absatz 3 Nummer 3 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 sind in § 6 Absatz 3 Nummer 3 nach dem Komma die Wörter "die für die Richtigkeit der Ermittlungs- und Prüfungsergebnisse relevant sind," einzufügen.

Begründung:

Das technische Regelwerk umfasst Vorgaben zur Durchführung von Messungen, wobei nicht alle Vorgaben für die Richtigkeit des Ermittlungs- oder Prüfungsergebnisses relevant sind. In einigen Fällen ist die geltende technische Vorschrift sogar veraltet oder enthält Vorgaben, die zu ungenauen Ermittlungs- und Prüfungsergebnissen führen. Die Stellen haben auf Grund ihrer Fachkunde die Kompetenz, solche Vorgaben des technischen Regelwerkes den heutigen Maßstäben anzupassen und eigene Arbeitsanweisungen zu erstellen. Die Arbeitsanweisungen der Stellen werden im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung sowie bei den turnusmäßigen Überprüfungen im Akkreditierungszeitraum geprüft.

Der vorliegende Wortlaut der Verordnung würde die bekannt gebende Stelle zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungshandeln zwingen.

* Sachzusammenhang mit Ziffer 32

Wi 48. Zu Artikel 4 (§ 6 Absatz 4 Nummer 2 der 41. BImSchV)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 49

In Artikel 4 ist § 6 Absatz 4 Nummer 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 4 ist in § 6 Absatz 4 Nummer 1 die Gliederungsbezeichnung "1." zu streichen und das Wort "oder" am Ende durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung der Vorlage der Bundesregierung ist eine Verschärfung der LAI-Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes in der Fassung des LAI-Beschlusses der 106. Sitzung vom 30. September bis 2. Oktober 2003 in Hamburg. Ringversuche sind ein Instrument der Qualitätssicherung, stellen hohe Genauigkeitsanforderungen an die Teilnehmer und werden durchaus häufiger nicht bestanden. Das Nichtbestehen soll Maßnahmen zur Ursachenforschung und Qualitätsverbesserung auslösen und hat nur wenig mit der Zuverlässigkeit einer Stelle zu tun.

U 49. Zu Artikel 4 (§ 6 Absatz 4 Nummer 2 der 41. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 48

In Artikel 4 sind in § 6 Absatz 4 Nummer 2 die Wörter "im vorangegangenen Berichtszeitraum" durch das Wort "wiederholt" zu ersetzen.

Begründung:

Allenfalls das wiederholte Nichtbestehen eines Ringversuchs könnte ein Hinweis auf mangelnde Zuverlässigkeit sein.

U 50. Zu Artikel 4 (§ 7 Satz 2 - neu - der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist dem § 7 folgender Satz anzufügen:

"In begründeten Einzelfällen kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 und 2 eine nicht akademische Ausbildung mit mindestens fünfjähriger beruflicher Praxis im Bekanntgabebereich anerkannt werden, wenn dies im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen ist."

Begründung:

Anpassung an die Regelung der Richtlinie für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Absatz 12 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Mai 1995 in der Fassung vom 30. März 2003, die auf der 88. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 2. und 5. Mai 1995 verabschiedet wurde.

Die vorliegende Fassung der Verordnung geht über die in der LAI-Richtlinie getroffenen Regelungen hinaus. Die Regelung der Richtlinie hat sich in langjähriger Praxis bewährt und weder zu Problemen im Verwaltungsvollzug noch in der Frage der Beurteilung der Fachkunde von Antragstellern geführt. Daher besteht keine Notwendigkeit, diese Regelung für begründete Einzelfälle entfallen zu lassen.

Darüber hinaus werden im "Deutschen Qualifikationsrahmen" (DQR) auf Niveau 6 Bachelor und Meister gleichgesetzt. In zwei Presseerklärungen zum DQR der Kultusministerkonferenz und des Ministeriums für Bildung und Forschung vom 31.01.2012 wurde die Gleichwertigkeit von allgemeinbildender und beruflicher Ausbildung betont. Die Forderung nach einem Hochschulstudium ohne Ausnahmeregelung würde dem widersprechen.

U 51. Zu Artikel 4 (§ 8 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 8 wie folgt zu fassen:

"§ 8

Unabhängigkeit von Sachverständigen

Die für eine Bekanntgabe gemäß § 29b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderliche Unabhängigkeit eines Sachverständigen ist in der Regel dann nicht gegeben, wenn dieser

1. Anlagen und Anlagenteile entwickelt, vertreibt, errichtet oder betreibt oder bei deren Entwicklung, Errichtung oder Betrieb mitwirkt oder mitgewirkt hat,
2. sicherheitsrelevante Anlagen, insbesondere Schutzsysteme, herstellt oder vertreibt oder
3. organisatorisch, wirtschaftlich, personell oder hinsichtlich des Kapitals mit [dem auftraggebenden Betreiber oder]* Dritten derart verflochten ist, dass deren Einflussnahme auf die jeweiligen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn der Anschein einer solchen Einflussnahme besteht."

Begründung:

Die Unabhängigkeit von Sachverständigen im Sinne von § 29b Absatz 1 BImSchG steht nicht im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb von Geräten oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Immissionen oder mit der Herstellung und dem Vertrieb von Messgeräten, sondern von sicherheitsrelevanten Anlagen. Aus Gründen der Klarstellung ist eine Neufassung dem Verweis auf den § 5 vorzuziehen.

U 52. Zu Artikel 4 (§ 9 Absatz 1 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist in § 9 Absatz 1 die Angabe "§ 29 Absatz 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 29b Absatz 2 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur.

* [...] entfällt bei Annahme mit Ziffer 45

U 53. Zu Artikel 4 (§ 11 Absatz 4 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist in § 11 Absatz 4 die Angabe "20" durch die Angabe "2,5" zu ersetzen.

Begründung:

Die Pflichtversicherungssumme analog § 21 Absatz 1 BetrSichV in Höhe von mindestens 2,5 Mio. € für zugelassene Überwachungsstellen ist für Sachverständige ausreichend.

Eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 20 Millionen für jede Prüfung erscheint wesentlich zu hoch und ist von den Kosten für kleinere Prüfaufträge ein k.o.-Kriterium.

Für die Vielzahl der Sachverständigen wäre eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 2,5 Mio. € dem Risiko angemessen und ausreichend.

Da z. B. Druckbehälterprüfungen oder Prüfungen von Ex-Geräten durchaus mit der Tätigkeit von § 29a-Sachverständigen vergleichbar sind, ist diese Aussage auch auf § 29a-Sachverständige übertragbar.

Die Festsetzung der Pflichtversicherungssumme auf 20 Mio. € würde zu einer Verknappung der für Versicherungsschutz zur Verfügung stehenden monetären Kapazitäten und damit zu einer Verteuerung des einzukaufenden Versicherungsschutzes führen. Es bestünde die Gefahr, dass sich die selbständigen Sachverständigen die Prämien für den notwendigen Versicherungsschutz gemäß § 11 Absatz 4 wirtschaftlich nicht mehr leisten könnten. Ein Verdrängungswettbewerb zu Gunsten der großen Prüforganisationen wäre die Folge, allerdings ohne Verbesserung der Prüfqualität.

Die Behörden werden sehr wahrscheinlich kleine Prüfaufträge nicht mehr mit Hilfe des § 29a umsetzen können, da die Kosten nicht mehr verhältnismäßig wären, sondern müssten auf § 52 zurückgreifen, mit entsprechendem Mehraufwand (Ausschreibung, Verträge, Gelder in den Haushalt einstellen etc.), da es hier keine gesetzliche Mindestdeckungssummen gibt.

U 54. Zu Artikel 4 (§ 12 Absatz 2 Satz 1 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist in § 12 Absatz 2 Satz 1 das Wort "vorrangig" durch das Wort "erstmalig" zu ersetzen.

Begründung:

Bei einer Bekanntgabeentscheidung nicht inländischer Antragsteller ist es der jeweiligen Behörde nicht möglich zu überprüfen, in welchem Land die beantragte Tätigkeit zukünftig vorrangig ausgeübt werden soll. Feststellbar ist dagegen allerdings, wo die Prüfstelle erstmalig Messungen durchführen will. Wie in anderen Rechtsbereichen sollte auch hier das "Regionalprinzip" zur Anwendung kommen.

U 55. Zu Artikel 4 (§ 13 Absatz 1 Satz 2 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 13 Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 4 ist in § 13 Absatz 1 Satz 4 die Angabe "Sätzen 1 bis 3" durch die Angabe "Sätzen 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Bund und Länder haben der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) die Aufgabe der Kompetenzfeststellung von Stellen und Sachverständigen übertragen. Die DAkKS besitzt die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel, um diese Aufgabe vollumfänglich zu erledigen. In Zeiten knappen Personals und weiterer zu erwartender Einsparungen bei den für die Bekanntgabe zuständigen Behörden ist ein paralleles Vorhalten von Kapazitäten für Kompetenzfeststellungen nicht zu verantworten. Die Länder könnten noch vorhandene Ressourcen als Fachbegutachter bei der DAkKS einsetzen. Die Aufgabe des sogenannten "Dualen Wegs" würde im Übrigen zu Verfahrensklarheit und -vereinfachung führen.

U 56. Zu Artikel 4 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 13 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "im Auftrag von Behörden" sind zu streichen.
- b) Die Wörter ", die einer Prüfung durch kompetente Dritte unterzogen wurden" sind zu streichen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Der Sachverständige kann vor der (Erst-)Bekanntgabe kein im Auftrag der Behörde erstelltes Gutachten oder Ergebnisse von sicherheitstechnischen Prüfungen als Arbeitsprobe vorlegen. Zum Nachweis seiner Fachkunde ist es unerheblich, in wessen Auftrag ein Gutachten erstellt wurde oder sicherheitstechnische Prüfungen durchgeführt wurden.

Zu Buchstabe b:

Diese Formulierung ist nicht vollziehbar: Soweit Fachartikel in wissenschaftlichen Medien vor ihrer Veröffentlichung überhaupt begutachtet werden, bleiben die Gutachter in der Regel anonym. Die bekannt gebende Behörde muss sich selbst ein Bild über die Fachkunde und die vorgelegten Arbeitsproben machen können, um über die Bekanntgabe des Sachverständigen zu entscheiden.

Hauptempfehlung zu Ziffer 58U 57. Zu Artikel 4 (§ 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 der 41. BImSchV)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 58

In Artikel 4 ist in § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 jeweils das Wort "soll" durch das Wort "kann" zu ersetzen.

Begründung:

Fachgespräch und Überprüfung der gerätetechnischen Ausstattung vor Ort sind nicht zwingend erforderlich.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 57U 58. Zu Artikel 4 (§ 13 Absatz 3 Satz 2 der 41. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 57

In Artikel 4 ist in § 13 Absatz 3 Satz 2 das Wort "soll" durch das Wort "kann" zu ersetzen.

Begründung:

Die Überprüfung der gerätetechnischen Ausstattung ist nicht in jedem Fall erforderlich. Insbesondere bei Folge-Bekanntgaben oder wenn die Wahl der Fachgebiete keine besondere Ausstattung erfordert, ist von der bekanntgebenden Stelle zu entscheiden, ob eine Überprüfung stattfinden soll. Eine Kann-Vorschrift ist hier ausreichend.

Die Durchführung eines Fachgespräches (§ 13 Absatz 3 Satz 1) soll allerdings bestehen bleiben, weil dieses insbesondere zur Beurteilung der persönlichen Eigenschaften, die für die Zuverlässigkeit in § 9 gefordert wird notwendig erscheint. In der Regel sind die bekannt zu gebenden Sachverständigen den Bekanntgabestellen nicht persönlich bekannt, dies kann nur durch ein Fachgespräch erreicht werden.

U 59. Zu Artikel 4 (§ 15 Absatz 1 Satz 1 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist in § 15 Absatz 1 Satz 1 vor dem Wort "fünf" das Wort "längstens" einzufügen.

Begründung:

Die Bekanntgabe setzt den Kompetenznachweis durch eine Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle voraus. Der Akkreditierungszeitraum umfasst fünf Jahre. Stellt die Stelle innerhalb dieses Zeitraumes einen Antrag auf Bekanntgabe, so wäre die bekanntgebende Behörde bei einer festen Bekanntgabefrist von fünf Jahren gezwungen, die Bekanntgabe über den Zeitpunkt der Gültigkeit der Akkreditierung hinaus zu erteilen.

Das wird vermieden, wenn die Bekanntgabe auf längstens fünf Jahre festgelegt wird.

U 60. Zu Artikel 4 (§ 15 Absatz 2 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 15 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Bekanntgabe von Sachverständigen ist auf längstens acht Jahre zu befristen."

Begründung:

Das Wort "längstens" sollte ergänzt werden, um eine analoge Verfahrensregelung entsprechend der Richtlinie für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Mai 1995 i.d.F. vom 30. März 2003 zu gewährleisten.

U 61. Zu Artikel 4 (§ 16 Absatz 4 Nummer 4 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist in § 16 Absatz 4 Nummer 4 das Wort "oder" durch die Wörter "und die" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung. Es ist bewährte Praxis, dass sowohl die für die Bekanntgabe von Stellen zuständige Behörde als auch die eine Überwachungsmessung anordnende Behörde über den Messplan und Messtermine rechtzeitig vor Messbeginn zu informieren sind, damit sie ggf. bei der Messung vor Ort sein können. Es darf nicht sein, dass die Messstelle zwischen beiden Behörden wählen kann, welche Behörde sie über den Messablauf informiert.

U 62. Zu Artikel 4 (§ 16 Absatz 4 Nummer 8 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 16 Absatz 4 Nummer 8 wie folgt zu fassen:

"8. der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen über im Rahmen der Bekanntgabe durchgeführte Ermittlungen vorzulegen,"

Begründung:

§ 16 regelt die Pflichten bekannt gegebener Stellen. Die vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Für die zuständige Behörde sind nicht die Unterlagen aller durchgeführten Ermittlungen durch die zugelassene Stelle von Interesse, sondern lediglich die mit der Messung in Zusammenhang stehenden. Dies sollte der Verordnungstext auch eindeutig erkennen lassen.

U 63. Zu Artikel 4 (§ 16 Absatz 4 Nummer 9 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 16 Absatz 4 Nummer 9 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 4 ist in § 16 Absatz 4 Nummer 8 das Komma am Ende durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Nummer 9 bedeutet eine zur Deutschen Akkreditierungsstelle parallele Befassung der zuständigen Behörden mit der Kompetenzfeststellung und -überwachung. Diese ist entbehrlich. Für die zuständigen Behörden leitet sich aus diesen Berichten kein Handlungserfordernis ab; ausgenommen wären Berichte, die darauf schließen lassen, dass die Akkreditierung ganz oder teilweise ausgesetzt oder entzogen wurde. Diese Information wird den zuständigen Behörden jedoch bereits durch § 16 Absatz 1 Nummer 1 gegeben. Im Übrigen sind nach § 16 Absatz 4 Nummer 8 alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.*

U 64. Zu Artikel 4 (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres den zuständigen Behörden über jede durchgeführte Prüfung einen Bericht nach behördlichen Vorgaben vorzulegen, in dem eine Zusammenfassung der bei der jeweiligen Prüfung festgestellten bedeutsamen Mängel sowie eine Zusammenfassung der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit, einschließlich Störfallvorsorge, enthalten ist;"

* vgl. hierzu Ziffer 62

Begründung:

Die neue Formulierung dient der Anpassung an die bisherige Praxis und das bereits nach geltenden Regelungen durchgeführte Verfahren. Die Änderungen gegenüber dem Wortlaut der Verordnung dienen der Vereinfachung der Auswertung der jeweiligen Berichte und damit der Qualitätssicherung.

Die Streichung der Anforderung, die Berichte neben der zuständigen Behörde auch an die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) vorzulegen, hat den Sinn, dass Mehrarbeit vermieden wird. Die KAS kann verwaltungsrechtlich nicht gegen den Sachverständigen vorgehen, sondern muss die jeweils zuständige Landesbehörde bitten, für sie tätig zu werden. Die KAS und Landesbehörde müssten sich über jeden Bericht abstimmen, ob er eingegangen und vollständig ist.

Auf Grund der Übergangsbestimmung in § 21 würde es jahrelang ein paralleles Vorgehen bzgl. der Abgabe von Berichten geben.

U 65. Zu Artikel 4 (§ 17 Absatz 1 Nummer 5 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist in § 17 Absatz 1 Nummer 5 das Wort "beachten" durch das Wort "berücksichtigen" zu ersetzen.

Begründung:

Eine sicherheitstechnische Regel ist in erster Linie an den Betreiber gerichtet und nur eine - wenn auch gewichtige - Erkenntnisquelle.

U 66. Zu Artikel 4 (§ 17 Absatz 1 Nummer 6 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 17 Absatz 1 Nummer 6 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist eine Selbstverständlichkeit und daher überflüssig.

U 67. Zu Artikel 4 (§ 17 Absatz 2 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 17 Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Qualitätssicherungssysteme lassen sich per Definition nicht auf eine einzelne, natürliche Person anwenden. Bei Stellen im Sinne des neuen § 29a Absatz 1 BImSchG beträgt die Mindestzahl von Personen zur Realisierung eines Qualitätssicherungssystems vier Personen. Viele Sachverständigen arbeiten jedoch selbstständig als "Ein-Mann-Ingenieurbüro".

Wi 68. Zu Artikel 4 (§ 17 Absatz 4 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist § 17 Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Nach § 17 Absatz 4 in Verbindung mit der Begründung dürften bekannt gegebene § 29a-Sachverständige nicht mehr in Gremien wie z.B. der Kommission für Anlagensicherheit mitwirken, die auf die Expertise dieser Sachverständigen angewiesen sind. Das läuft aber nicht nur § 51a Absatz 3 BImSchG zuwider, sondern auch dem Gewollten. Das Ziel der Unabhängigkeit der Sachverständigen ist durch § 8 sichergestellt.

U 69. Zu Artikel 4 (§ 18 Absatz 1 Satz 1 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 sind in § 18 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Gutachten" die Wörter ", aus den Ergebnissen von Ringversuchen" einzufügen.

Begründung:

Mit dieser vorgeschlagenen Ergänzung wird Nummer 9, 4. Spiegelstrich der bisherigen Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich Immissionsschutz Rechnung getragen. Danach ist die Bekanntgabe mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen, u.a. insbesondere für die Fälle, dass bekannt gegebene Stellen der Aufforderung zur Ringversuchteilnahme wiederholt nicht nachkommen und wenn die bekannt gegebene Stelle zweimal in Folge einen Ringversuch nicht bestanden hat.

U 70. Zu Artikel 4 (§ 18 Absatz 2 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 sind in § 18 Absatz 2 die Wörter "und veröffentlicht den Widerruf an der gleichen Stelle wie die Bekanntgabe" zu streichen.

Begründung:

Der Widerruf einer Bekanntgabe erfolgt, wenn die Stelle/der Sachverständige den Anforderungen an die Bekanntgabe für einen oder alle Prüf(ungs)bereiche nicht erfüllt, bei Nichtbefolgung von Auflagen oder von Pflichten nach Abschnitt 4 dieser Verordnung. Der Widerruf erfolgt aber auch dann, wenn die Stelle/der Sachverständige aus eigenen Gründen die Arbeit in einem oder mehreren Prüf(ungs)bereichen oder die gesamte Tätigkeit einstellt. Bisher wird ein Widerruf nicht veröffentlicht. Die Stelle/der Sachverständige wird in ReSyMeSa aus der Liste der bekannt gegebenen Stellen/Sachverständigen gelöscht. Eine Veröffentlichung des Widerrufs würde bedeuten, die Stelle/den Sachverständigen in Resymesa weiterzuführen mit einem Kennzeichen für den Widerruf. Dieses Verfahren wäre verwirrend. Es wäre unnötig und gegebenenfalls ohne eigenes Verschulden wirtschaftlich schädlich für die Stelle/den Sachverständigen.

U 71. Zu Artikel 4 (§ 21 Satz 2 - neu - der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist dem § 21 folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von Satz 1 gilt § 16 mit Ausnahme von Absatz 4 Nummer 2 für bestehende Bekanntgaben für Stellen und gelten § 11 Absatz 4 und § 17 für bestehende Bekanntgaben für Sachverständige jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Satz 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung]."

Begründung:

Die Ergänzung des § 21 stellt sicher, dass die Pflichten des § 16 für alle bekannt gegebenen Stellen und die § 11 Absatz 4, § 17 für alle bekannt gegebenen Sachverständigen gelten, unabhängig davon, wann die Bekanntgabe erfolgte.

U 72. Zu Artikel 4 (Anlage 1 Überschrift der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist in Anlage 1 in der Überschrift in der Aufzählung der Fundstellen das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und sind nach der Angabe "§ 13 Absatz 1" die Wörter "und § 16 Absatz 3 und 5" einzufügen.

Begründung:

Vervollständigung der Aufzählung der in Bezug genommenen Stellen.

U 73. Zu Artikel 4 (Anlage 2 Abschnitt "B. Fachgebiete" Nummer 8 - neu -, 9 bis 19 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist Anlage 2 Abschnitt "B. Fachgebiete" wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8 ist in der Spalte "Fachgebiete" das Wort "Elektrotechnik" durch die Wörter "umgebungsbedingte Gefahrenquellen" zu ersetzen.
- b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
- c) Die bisherigen Nummern 9 bis 19 werden die Nummern 10 bis 20.*

Begründung:

Mit den Änderungen soll die bisherige Nummerierung in der Bekanntgabe-Richtlinie der Länder in Umsetzung des § 29a BImSchG (Bekanntgabe-RL) wiederhergestellt werden. Da nach § 21 der vorliegenden Verordnung die bisherigen Bekanntgaben erhalten bleiben, würde es in den nächsten 8 Jahren ein Nebeneinander der Nummerierungen geben, die zu Verwechslungen und Missverständnissen führen könnten. In der Regel sind in § 29a BImSchG – Anordnungen neben der notwendigen Anlagenart auch die geforderten Fachgebiete zu nennen. Nach der Nummerierung der Verordnung müsste dies immer doppelt erfolgen, z. B. Fachgebiet 10 nach der Bekanntgabe-RL bzw. Fachgebiet 9 nach der 41. BImSchV. Dieser Dualismus ist auch im Recherche-system Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) nicht abbildbar und § 12 Absatz 3 könnte nicht zeitnah mit ReSyMeSa umgesetzt werden. Eine Anpassung aller Bekanntgaben hätte einen unnötigen Verwaltungsaufwand zur Folge.

* vgl. hierzu Ziffern 74 bis 76

U 74. Zu Artikel 4 (Anlage 2 Abschnitt "B. Fachgebiete" Nummer 14.1 Spalte 3 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 sind in Anlage 2 Abschnitt "B. Fachgebiete" Nummer 14.1 Spalte 3 die Wörter "und Anwendung der Richtlinien über den baulichen Brandschutz im Industriebau" zu streichen.

Begründung:

Der Zusatz ist entbehrlich, da er nur die zu berücksichtigenden Regelwerke präzisiert, aber keinen neuen Aspekt des Brandschutzes benennt.

Wi 75. Zu Artikel 4 (Anlage 2 Abschnitt "B. Fachgebiete" Nummer 17 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist in Anlage 2 Abschnitt "B. Fachgebiete" die Nummer 17 zu streichen.

Begründung:

Kompetenzen bezüglich menschlicher Faktoren im Rahmen der Anlagensicherheit sind im Leitfaden KAS-20 der Kommission für Anlagensicherheit beschrieben. Aber auf Grund der Komplexität des Themas können konkrete Anforderungen an die Kompetenzen im Bereich menschlicher Faktoren nicht für alle Aufgabenfelder in der verfahrenstechnischen Industrie so präzise formuliert werden, dass konkrete Handlungsvorgaben möglich sind. Damit lassen sich auch keine konkreten Anforderungen an die Fachkunde von Sachverständigen für dieses Fachgebiet stellen.

Wi 76. Zu Artikel 4 (Anlage 2 Abschnitt "B. Fachgebiete" Nummer 18 der 41. BImSchV)

In Artikel 4 ist in Anlage 2 Abschnitt "B. Fachgebiete" die Nummer 18 zu streichen.

Begründung:

Maßnahmen zur Sicherung erfordern ein spezielles Fachwissen, das bei Personen mit einer Fachkunde entsprechend den Maßgaben des § 7 nicht vorhanden ist. Fragen der Sicherung werden in der Regel von Fachleuten der Polizei, den Landeskriminalämtern oder anderen vergleichbaren Behörden begutachtet.

Sollte in Einzelfällen ein Sachverständiger über dieses spezielle Fachwissen verfügen, wäre eine Bekanntgabe unter dem Fachgebiet "Sonstiges" möglich. Für Einzelfälle ein neues Fachgebiet einzuführen, erscheint unverhältnismäßig.

U 77. Zu Artikel 5 (§ 1 Satz 1 Nummer 1 IZÜV)

In Artikel 5 sind in § 1 Satz 1 Nummer 1 nach den Wörtern "für Gewässerbenutzungen" die Wörter "im Sinne von Absatz 2" und nach den Wörtern "zu Industrieanlagen" die Wörter "im Sinne von Absatz 3" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Konkretisierung des Anwendungsbereichs der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

U 78. Zu Artikel 5 (§ 2 Absatz 2 Satz 2 IZÜV)

In Artikel 5 ist § 2 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die für das Zulassungsverfahren nach dieser Verordnung zuständige Behörde hat mit den Behörden, die für die anderweitigen Verfahren zuständig sind, den von ihr beabsichtigten Inhalt der Zulassung frühzeitig zu erörtern und abzustimmen."

Begründung:

Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung sollen die zuständigen Behörden verpflichtet sein, sich über den Stand anderweitiger Verfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken. Die Regelung einer Informationsbeschaffungspflicht für die bei anderen Behörden anhängigen Verfahren ist nicht praxisgerecht und greift in die Verwaltungsorganisation der Länder ein. Es reicht aus, wenn die Verordnung die Koordinierungspflicht als solche begründet und die Frühzeitigkeit der Erörterung und Abstimmung festlegt wird.

U 79. Zu Artikel 5 (§ 3 Absatz 4 Satz 1 - neu -, 2 - neu -, 3 IZÜV)

In Artikel 5 ist § 3 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) Folgende Sätze sind voranzustellen:

"Das Zulassungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag und die Vorlage der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Antragsunterlagen voraus. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat der Antragsteller sie auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen."

b) Im bisherigen Satz 1 sind die Wörter "Absätzen 1 bis 3" durch die Wörter "Sätzen 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Für den Beginn des Fristlaufs von sieben Monaten ist die Vorlage von vollständigen Antragsunterlagen erforderlich. Durch die Formulierung in § 3 Absatz 1 "sind vom Antragsteller mindestens folgende Angaben zu machen" kann der Fristlauf nicht von der Vorlage der nicht abschließend aufgezählten Antragsunterlagen abhängig gemacht werden. Der Fristlauf setzt somit eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Vollständigkeit der Unterlagen voraus.

U 80. Zu Artikel 5 (§ 3 Absatz 4 Satz 2 IZÜV)

In Artikel 5 sind in § 3 Absatz 4 Satz 2 die Wörter "um drei Monate" zu streichen.

Begründung:

Absatz 4 verpflichtet die zuständige Behörde, innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Antragseingang über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

Die Richtlinie 2010/75/EU fordert Fristen für die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag nicht. Deshalb sollte die Möglichkeit zur Verfahrensverlängerung entfristet werden, um genügend Zeit für eine ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren im Einzelfall gewährleisten zu können.

U 81. Zu Artikel 5 (§ 4 Absatz 1 Satz 1 IZÜV)

In Artikel 5 sind in § 4 Absatz 1 Satz 1 die Wörter "§ 1 Absatz 1 Satz 1" durch die Wörter "§ 2 Absatz 1 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

§ 2 Absatz 1 und nicht § 1 Absatz 1 IZÜV regelt, in welchen Fällen ein Verfahren nach den §§ 3 bis 6 IZÜV durchzuführen ist. Insofern bedarf der Verweis der Korrektur. Im Übrigen würde nach der Regierungsvorlage in den Fällen, in denen eine Erlaubnis erteilt bzw. geändert wird, aber nach Immissionschutzrecht keine wesentliche Änderung i. S. v. § 16 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz BImSchG vorliegt und von daher nicht einmal eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich wäre, die Ausnahme von der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 IZÜV nicht greifen. Auf die Nummer 2 der Vorschrift käme es dann gar nicht mehr an. Solche Fälle können in der Praxis durchaus häufiger vorkommen, z. B. bei Änderung nur abgaberechtlicher Parameter. Mit der Änderung wird durch den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 IZÜV, der auf die wesentliche Änderung einer Industrieanlage abstellt, gewährleistet, dass Fälle wie die vorgenannten von vornherein vom Anwendungsbereich des § 4 Absatz 1 IZÜV ausgenommen sind und daher keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

U 82. Zu Artikel 5 (§ 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 IZÜV)

In Artikel 5 ist in § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 jeweils die Angabe "§ 4 Absatz 2" durch die Angabe "§ 4 Absatz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Der Verweis auf § 4 Absatz 2 verweist auf den Zeitpunkt "Veröffentlichung der Entscheidung". Hier muss aber auf den Zeitpunkt "Veröffentlichung der Antragsunterlagen" hingewiesen werden, damit noch eine sachgerechte Beteiligung der Öffentlichkeit in den anderen Staaten vor Erlass der Entscheidung sichergestellt werden kann.

U 83. Zu Artikel 5 (§ 5 Absatz 1 Satz 4 IZÜV)*

In Artikel 5 sind in § 5 Absatz 1 Satz 4 die Wörter "von der obersten Wasserbehörde bestimmte Behörde" durch die Wörter "für die Zulassung zuständige Wasserbehörde" zu ersetzen.

Begründung:

Auf diese Weise ist klar, welche Wasserbehörde hier gefordert wird, ohne dass es einer landesrechtlichen Bestimmung bedarf.

U 84. Zu Artikel 5 (§ 5 Absatz 2 Satz 4 IZÜV)

In Artikel 5 ist in § 5 Absatz 2 Satz 4 das Wort "Anhörungsbehörde" durch die Wörter "unterrichtende Behörde" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Unabhängig davon, dass die Verordnung in den genannten Bestimmungen für die gleiche gemeinte Behörde zwei unterschiedliche Bezeichnungen wählt, macht es keinen Sinn, zwischen einer "unterrichtenden" und einer "anhörenden" Behörde zu unterscheiden, was im Zweifel wieder durch landesrechtliche Regelungen klargestellt werden müsste. In Verbindung mit der zu § 5 Absatz 1 Satz 4 angeregten Änderung wäre geklärt, dass es sich im gesamten Handlungsfeld des § 5 um die für die Zulassung zuständige Behörde handelt, wie dies bisher auch schon landesrechtlich geregelt ist.**

U 85. Zu Artikel 5 (§ 5 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 IZÜV)

In Artikel 5 sind in § 5 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 jeweils die Wörter "für die Anhörung zuständige Behörde" durch die Wörter "unterrichtende Behörde" zu ersetzen.

* vgl. hierzu auch Ziffern 84 und 85

** vgl. hierzu Ziffer 83

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Unabhängig davon, dass die Verordnung in den genannten Bestimmungen für die gleiche gemeinte Behörde zwei unterschiedliche Bezeichnungen wählt, macht es keinen Sinn, zwischen einer "unterrichtenden" und einer "anhörenden" Behörde zu unterscheiden, was im Zweifel wieder durch landesrechtliche Regelungen klargestellt werden müsste. In Verbindung mit der zu § 5 Absatz 1 Satz 4 angeregten Änderung wäre geklärt, dass es sich im gesamten Handlungsfeld des § 5 um die für die Zulassung zuständige Behörde handelt, wie dies bisher auch schon landesrechtlich geregelt ist.*

U 86. Zu Artikel 5 (§ 7 Absatz 2 und 3 - neu - IZÜV)

In Artikel 5 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Inhaber einer Erlaubnis oder Genehmigung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 hat nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis oder Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Einleitungs- oder Genehmigungsanforderungen zu prüfen.

Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind. Wird in der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung, einer Rechtsverordnung nach § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes oder in einer Inhalts- oder Nebenbestimmung ein Emissionsgrenzwert oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten bestimmt, so hat die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten zu ermöglichen."

* vgl. hierzu Ziffer 83

b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

"(3) Der Inhaber einer Erlaubnis oder Genehmigung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 10 erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) gelten entsprechend."

Folgeänderung:

In § 8 Absatz 2 ist die Angabe "§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2" durch die Angabe "§ 7 Absatz 2 Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der korrekten Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU und setzen zum einen Erleichterungen für die Inhaber von Erlaubnis und Genehmigung um und zum anderen erleichtern sie den Ländern die Durchführung der Vorschriften im Vollzug.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/75/EU fordert eine jährliche Berichtspflicht des Inhabers einer Erlaubnis oder Genehmigung. Ohne die Änderung des Absatzes 2 könnten der Behörde bereits vorliegende Informationen auf Grund anderer Vorschriften keine Berücksichtigung finden. Die Regelung lehnt sich an § 31 Absatz 1 - neu - BImSchG an.

Durch Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichtspflicht nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU gerecht werden können, wozu sie auf die Angaben der Einleiter und Anlagenbetreiber angewiesen sind. Satz 2 verweist hinsichtlich der Formatvorgaben und Geheimnisschutz auf die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister. Die Regelung lehnt sich an § 31 Absatz 2 - neu - BImSchG an.

U 87. Zu Artikel 5 (§ 10 Satz 2 Nummer 4 IZÜV)

In Artikel 5 ist in § 10 Satz 2 Nummer 4 die Angabe "§ 14" durch die Angabe "§ 15" zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

U 88. Zu Artikel 5 (§ 16 Nummer 01 - neu - IZÜV)

In Artikel 5 ist in § 16 der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

"01. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift,"

Begründung:

§ 16 trägt Artikel 79 der Richtlinie 2010/75/EU Rechnung und erklärt den Verstoß gegen die Handlungs- bzw. Mitwirkungspflichten des Gewässerbenutzers oder Anlagenbetreibers, die insbesondere für eine ordnungsgemäße Überwachung notwendig sind, zu Ordnungswidrigkeiten.

§ 16 listet insgesamt sechs Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände auf; er soll um einen weiteren Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand (Verstoß gegen die besonderen Pflichten des Gewässerbenutzers oder Anlagenbetreibers nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3) ergänzt werden.

U 89. Zu Artikel 5 (Überschrift zu Abschnitt 4, § 17 - neu - IZÜV)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift zu Abschnitt 4 sind nach dem Wort "Ordnungswidrigkeiten" die Wörter "und Übergangsvorschrift" anzufügen.

b) Folgender § 17 ist anzufügen:

"§ 17

Übergangsvorschrift

Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende zu führen. Eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten ist nicht erforderlich."

Begründung:

Ohne Übergangsregelung müssten bereits begonnene Verfahren vollständig nach dieser Verordnung durchgeführt werden. Eine Übergangsvorschrift ist notwendig, damit die nach den bisher geltenden landesrechtlichen Regelungen begonnenen Verfahren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ohne zeitliche Verzögerungen weiter geführt werden können und bereits durchgeführte Verfahrensabschnitte nicht nochmals durchgeführt werden müssen. Die Übergangsregelung lehnt sich an den geltenden § 25 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren an.

U 90. Zu Artikel 6 Nummer 1, 2, 3, 4 (§ 1 Absatz 1, 2, § 3 Absatz 1, 4, 6 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 Absatz 4 Satz 1, § 7 - neu - AbwV)

Artikel 6 ist nach der Eingangsformel wie folgt zu fassen:

'1. In § 1 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

"(1) Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen.

(2) Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind. Die übrigen Anforderungen der Anhänge dieser Verordnung sind bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festzusetzen. Anforderungen sind in die wasserrechtliche Zulassung nur für diejenigen Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind."

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden" durch die Wörter "darf Abwasser in ein Gewässer nur eingeleitet werden" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter "darf eine Vermischung zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung zugelassen werden" durch die Wörter "ist eine Vermischung zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung zulässig" ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort "ermitteln" die Wörter "und in der wasserrechtlichen Zulassung festzulegen" eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Verordnung" die Wörter "einzuhaltender oder in der wasserrechtlichen Zulassung" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "eines" die Wörter "nach dieser Verordnung einzuhaltenden oder" eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Ein" die Wörter "nach dieser Verordnung einzuhaltender oder" eingefügt.
 - d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Ein" werden die Wörter "nach dieser Verordnung einzuhaltender oder" eingefügt.
 - bb) Das Wort "festgesetzten" wird gestrichen.
4. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

"§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Abwasser einleitet." '

Begründung:

Nummer 1 Buchstabe a stellt für die Abwassereinleiter und die Vollzugsbehörden klar, dass es sich bei den Anforderungen der Abwasserverordnung um Mindestanforderungen handelt.

Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 1 Buchstabe b stellen Folgendes klar: Ausgehend von der Neuregelung des § 57 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 (neu) des Wasserhaushaltsgesetzes vermittelt die Verordnung der Bundesregierung den Eindruck, dass alle bestehenden und künftigen in der Abwasserverordnung geregelten Anforderungen unmittelbare Wirkung gegenüber dem Abwassereinleiter entfalten können und somit eine Umsetzung der jeweiligen Anforderung in der wasserrechtlichen Zulassung (Erlaubnis) nicht mehr notwendig sei. Im Hinblick darauf, dass nicht alle Anforderungen der Verordnung den Bestimmtheitsgrad haben, der für eine unmittelbare Geltung einer allgemeinverbindlichen Regelung notwendig ist (z. B. Ermittlung eines Emissionsgrenzwertes bzw. Konzentrationswertes in Vermischungsfällen), müssen in der Verordnung insoweit eindeutige Aussagen bzw. Kennzeichnungen getroffen werden. Nur auf diese Weise können die Abwassereinleiter und die zuständigen Wasserbehörden ihre jeweiligen Handlungspflichten eindeutig erkennen.

Bei den Nummern 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Nummer 1 (§ 1 der Abwasserverordnung).

Durch Nummer 4 wird sichergestellt, dass Verstöße des Einleiters von Abwasser gegen die nun unmittelbar wirkenden Anforderungen der Abwasserverordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können.

U 91. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 6 Satz 2 DepV)

In Artikel 7 Nummer 3 sind in § 12 Absatz 6 Satz 2 nach den Wörtern "zur Begrenzung" die Wörter "der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung" einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung "Begrenzung weiterer möglicher Ereignisse" in Satz 2 ist gegenüber der zu Grunde liegenden Vorschrift gemäß Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie 2010/75/EU sprachlich unglücklich verkürzt. Satz 1 geht von einem eingetretenen Ereignis mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit aus. Hieran anknüpfend sollen weitere mögliche Ereignisse möglichst vermieden und nicht lediglich begrenzt werden. Die Maßnahmen, die die Behörde gemäß Satz 2 zu ergreifen hat, müssen daher die beiden in Satz 1 unterschiedenen Aspekte "Begrenzung" und "Vermeidung" vollständig umfassen.

U 92. Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 13 Absatz 4 Nummer 3 - neu -, Absatz 7 DepV)

In Artikel 7 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird in Nummer 1 das Wort "und" durch ein Komma ersetzt, am Ende der Nummer 2 der Punkt durch das Wort ", und" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. Feststellungen, dass die Anforderungen der Deponiezulassung nicht eingehalten werden."

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Unbeschadet der Informations- und Dokumentationspflichten nach den Absätzen 1 bis 6 übermittelt der Deponiebetreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde die für die Überprüfung der Zulassung der Deponie erforderlichen Informationen, insbesondere die Ergebnisse der Messungen und Kontrollen und sonstige Daten, die der Behörde einen Vergleich des Betriebes der Deponie mit dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der in § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Anforderungen ermöglichen." '

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Informationspflichten des Deponiebetreibers über besondere Ereignisse und Feststellungen sind bislang in § 13 Absatz 4 Nummer 1 und 2 aufgeführt. Der besseren Lesbarkeit der Deponieverordnung halber sollte die neue Informationspflicht nach § 13 Absatz 8 der Vorlage als Nummer 3 in die bestehende Auflistung aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b:

Im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung innerhalb der DepV sollte es im neuen Absatz 7 anstatt "Ergebnisse der Emissionsüberwachung" heißen "Ergebnisse der Messungen und Kontrollen". Die so bezeichneten Messungen und Kontrollen sind nach § 12 DepV in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 3 DepV als Verpflichtung des Deponiebetreibers nach Art, Umfang und Häufigkeit definiert. Dabei handelt es sich nicht nur um Emissionskontrollen, sondern z. B. auch um Kontrollen der Verformungen des Deponiekörpers.

U 93. Zu Artikel 7 Nummer 7 (§ 22a Absatz 3 Satz 1 DepV)

In Artikel 7 Nummer 7 ist § 22a Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf die folgenden Zeiträume nicht überschreiten:

1. ein Jahr bei Deponien der Klasse III und IV,
2. zwei Jahre bei Deponien der Klasse II sowie
3. drei Jahre bei Deponien der Klasse I.

Begründung:

Deponien der Klasse 0 fallen als Inertstoffdeponien nicht unter die IE-Richtlinie. Die verbliebenen Klassen sind auf die Zeiträume entsprechend dem eingelagerten Stoffpotenzial zu differenzieren und aufzuteilen.

U 94. Zu Artikel 7 Nummer 7 (§ 22a Absatz 5 Satz 1 DepV)

In Artikel 7 Nummer 7 sind in § 22a Absatz 5 Satz 1 nach den Wörtern "planfeststellungsbedürftige Deponie" die Wörter ", für die eine Pflicht zur Erstellung eines Überwachungsplans und Überwachungsprogramms besteht," einzufügen.

Begründung:

Die Regelung in § 22a Absatz 5 DepV dient der Umsetzung der im Zusammenhang mit Umweltinspektionen bestehenden Berichtspflichten nach Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EG. Gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4 der Richtlinie 2010/75/EG gelten diese Pflichten aber nur für Deponien im Sinne der Deponierichtlinie mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 Tonnen, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle. Für Inertabfalldeponien, auch wenn deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall nach § 35 Absatz 2 KrWG planfeststellungsbedürftig sein sollten, bestehen insoweit keine Berichtspflichten nach Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EG. Die Deponieverordnung sollte im Sinne einer 1:1-Umsetzung keine strengeren Anforderungen als die Richtlinie 2010/75/EG normieren.

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen hat der Bundesrat vorgeschlagen, in § 47 Absatz 7 Satz 2 KrWG klarzustellen, dass die Pflicht zur Erstellung von Umweltplänen und Umweltprogrammen nicht für Deponien für Inertabfälle und solche Deponien gilt, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben (BR-Drs. 314/12 - Beschluss, Ziffer 28). Die Bundesregierung hat sich diesem Vorschlag auf Grund der Maßgabe, die Richtlinie 2010/75/EG 1:1 in das deutsche Recht umzusetzen, angeschlossen.

Auch im Rahmen der Deponieverordnung sollte die Maßgabe der 1:1-Umsetzung weiter Beachtung finden.

Im Weiteren kann dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Ergebnisse der Überwachung von Inertabfalldeponien in angemessener Weise durch die Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetze der Länder entsprochen werden.

U 95. Zu Artikel 9 (§ 1 Satz 1 der 11. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 9 ist in § 1 Satz 1 nach der Angabe "1.8;" die Angabe "1.15; 1.16;" einzufügen.

Begründung:

Nach der Begründung zu Artikel 9 ist der geänderte Satz 1 die Folgeänderung der Neufassung des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die neu im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgenommenen Anlagen zur Erzeugung von Biogas (Nummer 1.15) und Aufbereitung von Biogas (Nummer 1.16) sind nicht mit aufgeführt und würden somit der Emissionserklärungspflicht unterliegen.

Ein Erfordernis für eine Emissionserklärung wird bei diesen Anlagentypen, analog zur bisherigen Ausnahme der Nummer 8.6, nicht gesehen. Somit werden die Nummern 1.15 und 1.16 in die Ausnahmeregelung mit aufgenommen.

U 96. Zu Artikel 9 (§ 1 Satz 1 der 11. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 9 ist in § 1 Satz 1 nach der Angabe "3.19;" die Angabe "3.22;" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Gleichstellung der Nummern 3.22 und 8.9 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Hinblick auf die Emissionserklärungspflicht. Während die Ausnahmeregelung der Verordnung die Nummer 8.9.1 (Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen) enthält, ist die Nummer 3.22 (Anlagen zur Behandlung von Schrotten in Schredderanlagen) in der Ausnahmeregelung nicht aufgeführt. Da es sich im Hinblick auf die möglichen Emissionen um fast identische Anlagentypen handelt, erscheint eine ungleiche Regelung in Bezug auf die Ausnahme von den Anforderungen nach der 11. BImSchV nicht sachgerecht. Die Nummer 3.22 sollte somit in der Ausnahmeregelung ergänzt werden.

U 97. Zu Artikel 9 (§ 1 Satz 1 der 11. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 9 ist in § 1 Satz 1 nach der Angabe "7.1.6," die Angabe "7.1.7.2, "7.1.8.2," einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Gleichstellung der Tierhaltungsanlagen nach der Nummer 7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach der Verfahrensart "V" (Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) im Hinblick auf die Emissionserklärungspflicht. In der bisher geltenden Fassung waren sämtliche Spalte 2-Anlagen der Nummer 7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV von der Pflicht zur Emissionserklärung ausgenommen. In der Ausnahmeregelung der Verordnung fehlen nunmehr die Anlagen der Verfahrensart "V" für die Nummern 7.1.7 (Schweinemastbetriebe) und 7.1.8 (Sauenplätze). Beispielsweise wäre nach der Verordnung ein Betrieb mit 39.999 Legehennenplätzen (Nummer 7.1.1.2) von der Emissionserklärungspflicht ausgenommen, während der Betreiber einer Anlage mit 560 Sauenplätzen eine Emissionserklärung abgeben müsste. Dies erscheint nicht sachgerecht. Die Nummern 7.1.7.2 und 7.1.8.2 sollten daher den anderen Anlagen der Verfahrensart "V" der Nummer 7.1 im Hinblick auf die Pflicht zur Emissionserklärung gleichgestellt werden.

U 98. Zu Artikel 9 (§ 1 Satz 1 der 11. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 9 ist in § 1 Satz 1 nach der Angabe "8.12;" die Angabe "8.13;" einzu-
fügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Gleichstellung der Nummern 9.36 und 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Hinblick auf die Emissionserklärungspflicht. Während die Ausnahmeregelung der Verordnung die Nummer 9.36 (Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten) enthält, ist die Nummer 8.13 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten) in der Ausnahmeregelung nicht aufgeführt. Da es sich im Hinblick auf die möglichen Emissionen um fast identische Anlagentypen handelt, erscheint eine ungleiche Regelung in Bezug auf die Ausnahme von den Anforderungen nach der 11. BImSchV nicht sachgerecht. Die Nummer 8.13 sollte somit in der Ausnahmeregelung ergänzt werden.

U 99. Zu Artikel 9 (§ 1 Satz 1 der 11. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 9 ist in § 1 Satz 1 die Angabe ", 9.11.2" zu streichen.

Begründung:

Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten von der Emissionserklärungspflicht auszunehmen, erscheint nicht sachgerecht. Es handelt sich um Anlagen mit vergleichsweise hoher Emissionsrelevanz für Staub. Daher sollten diese Anlagen wie bisher der Emissionserklärungspflicht unterliegen und somit in der Ausnahmeregelung gestrichen werden.

U 100. Zu Artikel 9 (§ 1 Satz 1 der 11. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 9 ist in § 1 Satz 1 ist die Angabe "10.2;" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Nummer 10.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in der Verordnung nicht besetzt.

U 101. Zu Artikel 9 (§ 1 Satz 1 der 11. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 9 ist in § 1 Satz 1 die Angabe "10.3;" zu streichen.

Begründung:

In der Verordnung wurde Nummer 10.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (eigenständige Abgasreinigungsanlage) in die Ausnahmeregelung zur Emissionserklärungspflicht aufgenommen. Da diese Anlagen üblicherweise größere Emissionsfrachten freisetzen, erscheint es nicht sachgerecht, diese Anlagen von der Emissionserklärungspflicht zu befreien. Nummer 10.3 sollte daher aus der Ausnahmeregelung gestrichen werden.

B

102. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.